

Die außergerichtliche Einigung in eigener Regie

Handreichung für überschuldete
ehemalige Selbstständige



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

move
Mittelstands-Offensive *.nrw*



Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

GIB
Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH

Impressum

Herausgeber

G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
Projekt Unternehmenssicherung NRW
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop
Tel. 02041 767-0
Fax 02041 767-299
E-Mail mail@gib.nrw.de
Internet www.gib.nrw.de

Die Veröffentlichung wurde im Rahmen eines Projektes und im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW erarbeitet. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Landes NRW und der Europäischen Union.

Autorin: Susanne Marx

Aktualisierung: Christiane Siegel

Bottrop, Juni 2005 (aktualisierte Version)

Inhalt

Einführung	4
Das vereinfachte Insolvenzverfahren – eine Kurzdarstellung	5
Grundlegende Prinzipien der außergerichtlichen Einigung	8
Tipps zum Vorgehen	8
Plan zur Schuldenregulierung – formale Prinzipien	11
Der konkrete Plan	14
Erfolg? Misserfolg? Uneindeutig? – Wie geht es weiter?	17
Das Regelinsolvenzverfahren – eine Kurzdarstellung	19
Anhang/Musterbriefe und Checklisten	21
■ Übersicht Verbindlichkeiten/GläubigerInnen	22
■ Übersendung Forderungsaufstellung	23
■ Erinnerung	24
■ Überblick Einnahmen/Ausgaben	25
■ Pfändungstabelle	26
■ Verjährungsfristen	31
■ Schematischer Musterplan	32
■ Beispielplan	33
■ Adressen, Links und sonstige Informationen	36

Einführung

Mit steigenden Insolvenzzahlen wächst die Gruppe von ehemaligen Unternehmerinnen und Unternehmern, die nach Beendigung ihrer selbständigen Tätigkeit mit erheblichen Verbindlichkeiten belastet sind. Diese Handreichung soll diesem Umstand Rechnung tragen und denjenigen eine Unterstützung sein, die versuchen wollen/müssen ihre Entschuldung in eigener Regie zu betreiben. Sie ist eine Sammlung von Informationen und Empfehlungen für ehemalige Selbständige, auch im Hinblick auf den außergerichtlichen Einigungsversuch im Zusammenhang mit den Anforderungen des vereinfachten Insolvenzverfahrens.

Allgemeines zur vorliegenden Handreichung

Das hier behandelte Themenfeld ist hoch komplex und immer wieder von der besonderen Situation der Einzelfälle abhängig. Aus diesem Grunde können hier nur Grundsatzfragen behandelt, Basisinformationen gegeben und allgemeine Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Ausführliche, einzelfallbezogene Beratung kann bei VertreterInnen der rechtsberatenden Berufe, bei Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen oder bei der Rechtsberatung der Amtsgerichte bezogen werden. Die im Anhang befindlichen Musterformulare und -briefe können als Hilfestellung dienen und sind als Vorschläge und Anregung zu verstehen. Ihre Benutzung garantiert keinen Verhandlungserfolg.

Allgemeines zur Idee des Vergleichens

Eine Einigung zwischen GläubigerInnen und SchuldnerInnen geschieht durch einen Vergleich. Ein Vergleich zwischen zwei Parteien bedeutet stets ein beiderseitiges Aufgeben der alten Rechtsposition zugunsten einer neuen, miteinander vereinbarten Rechtsposition. Dieser Vorgang ist zwischen zwei rechtsfähigen Parteien frei zu gestalten, d. h. solange es den guten Sitten nicht widerspricht und beide Parteien in der Lage sind, Verträge abzuschließen, kann alles Mögliche vereinbart werden und ist gesetzlich nicht geregelt. Es gilt die Maxime der Vertragsfreiheit. Der „außergerichtliche Einigungsversuch“ als obligatorische Vorstufe zum vereinfachten Insolvenzverfahren ist hier im Prinzip keine Ausnahme. Da er aber bei seinem Scheitern eine bedeutsame Rolle im Hinblick auf den weiteren Verfahrensverlauf des dann zu beantragenden Insolvenzverfahrens spielt, bedarf es einer kurzen Erläuterung des vereinfachten Insolvenzverfahrens.

Achtung!

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Handreichung, im Juni 2005, wird die Insolvenzordnung erneut reformiert und es sind erhebliche Änderungen der Schritte zur Restschuldbefreiung zu erwarten. Das Inkrafttreten dieser Reform wird für 2006 in Aussicht gestellt. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der aktuell gültigen Rechtslage. Informieren Sie sich ggf. bei Ihrer örtlichen Schuldnerberatungseinrichtung oder auf den im Anhang aufgeführten Internetseiten über den Stand des Verfahrens.

Das vereinfachte Insolvenzverfahren – eine Kurzdarstellung¹

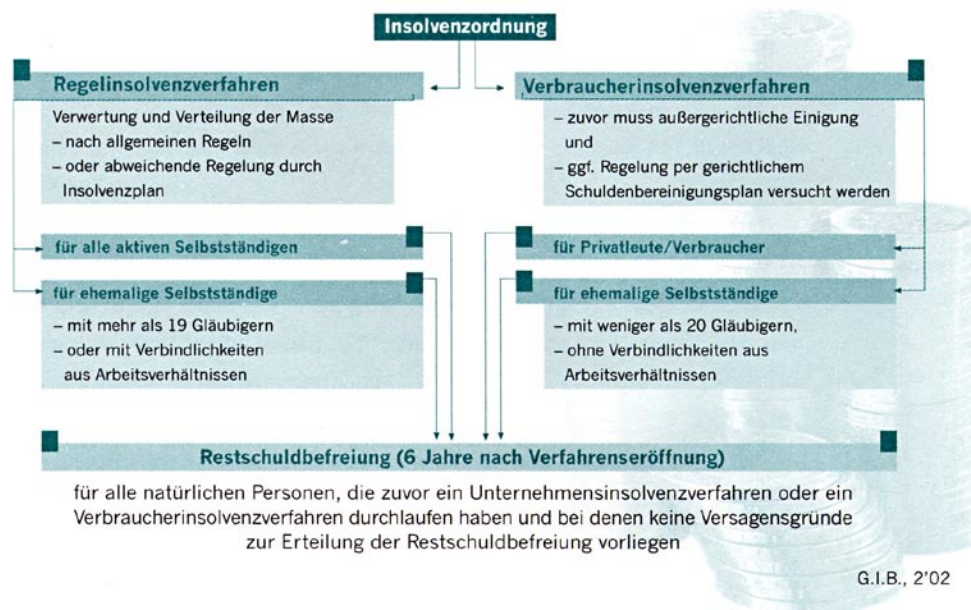
Das Insolvenzverfahren hat das Ziel der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung einerseits und der Restschuldbefreiung für den/die redlichen SchuldnerIn andererseits.

Das Insolvenzverfahren ist in zwei Verfahrensabschnitte unterteilt, das so genannte **Regelinsolvenzverfahren** für

- aktive Selbständige und
- juristische Personen und
- ehemalige Selbständige mit mehr als 19 GläubigerInnen und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen und

das **vereinfachte Insolvenzverfahren** für

- PrivatschuldnerInnen und
- ehemalige Selbständige mit überschaubaren wirtschaftlichen Verhältnissen.



Das vereinfachte Insolvenzverfahren ist in fünf Phasen aufgeteilt.

1. Der obligatorische **außergerichtliche Einigungsversuch**:
Jede/r SchuldnerIn muss nachweislich eine außergerichtliche Einigung mit den GläubigerInnen versuchen. Wenn diese gescheitert ist, kann
2. ein Antrag auf **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** beim zuständigen Insolvenzgericht gestellt werden. Dem Antrag muss beiliegen:
 - eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle² zum Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches
 - ein Antrag auf Restschuldbefreiung
 - evtl. ein Antrag auf Insolvenzkostenstundung
 - ein Plan zur Schuldenbereinigung. Dieser Plan entspricht i. d. R. den Vorschlägen im Rahmen der außergerichtlichen Einigung.

Das Gericht kann nun entscheiden, diesen Plan noch einmal mit der Bitte um Zustimmung an alle GläubigerInnen zu schicken. Diese Entscheidung wird das Gericht fällen, wenn berechtigte Hoffnung besteht, die überwiegende Zahl der GläubigerInnen würde bei einer Vorlage durch das Gericht dem Plan zustimmen. Die Phase heißt

3. **gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.**

Wenn keine Zustimmung zustande kommt oder wenn das Gericht von vornherein jegliche außergerichtliche Bemühung als voraussichtlich fruchtlos erachtet, wird, sofern ein Insolvenzgrund und die Deckung der Verfahrenskosten vorliegen, das

¹ Ausführliche Informationen zum gerichtlichen Verfahren erhalten Sie bei Schuldnerberatungsstellen, bei Verbraucherberatungsstellen, bei den Amtsgerichten und beim Justizministerium Düsseldorf.

² Anerkannte Insolvenzberatungsstellen, Rechtsanwälte, Notare

4. gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet.

Die GläubigerInnen müssen ihre Forderungen zur Tabelle anmelden. Es wird das vorhandene pfändbare Vermögen und Einkommen nach Abzug der Verfahrenskosten unter den nachweislichen InsolvenzgläubigerInnen aufgeteilt. Wenn jetzt noch Verbindlichkeiten offen sind und ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden ist, dem keine Versagensgründe (s. u.) entgegenstehen, wird die Restschuldbefreiung angekündigt und die

5. Treuhandphase eröffnet.

In der Treuhandphase zieht der/die TreuhänderIn die pfändbaren Beträge des Schuldners oder der Schuldnerin ein und kehrt diese einmal jährlich nach Abzug der Kosten quotaal an die InsolvenzgläubigerInnen aus.

Am Ende der störungsfrei verlaufenden Treuhandphase wird die Restschuldbefreiung erteilt.

Bedingungen (Obliegenheiten) und Versagensgründe im gerichtlichen Insolvenzverfahren und in der Treuhandphase

Es gibt Hürden beim Zugang zur Restschuldbefreiung, Auflagen und Richtlinien hinsichtlich des Verhaltens innerhalb des Verfahrens und Verbindlichkeiten, die wegen ihres besonderen Rechtsgrundes überhaupt nicht über eine Restschuldbefreiung geregelt werden können.

Versagensgründe

Versagensgründe beschreiben die gesetzlich festgelegten Gründe, die eine Restschuldbefreiung von vornherein ausschließen.

Eine Restschuldbefreiung wird nicht erteilt, wenn der/die SchuldnerIn:

- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt ist,
- innerhalb von drei Jahren vor oder während des Verfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht hat, um einen Kredit oder Leistungen aus öffentlichen Kassen zu erhalten bzw. Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung Vermögen verschleudert hat oder unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundlos verzögert hat,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Insolvenzverfahrenseröffnung oder nach dieser Restschuldbefreiung erhalten hat,
- seine/ihre Auskunft- und Mitwirkungspflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder
- in den nach den vorzulegenden Verzeichnissen zu seinem/ihrer Vermögen, seinem/ihrer Einkommen, seinen/ihrer Verbindlichkeiten oder seinen/ihrer GläubigerInnen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben macht.

Diese Versagung der Restschuldbefreiung muss von einem Insolvenzgläubiger beantragt und glaubhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der Versagensgründe ist also zu prüfen, ob die aufgeführten Tatbestände gegeben sind und, da wo zeitliche Bezugspunkte gesetzt worden sind, wann diese Tatbestände begründet wurden. Dies sollten Sie bei Ihren Überlegungen, ob und wann Sie das Verfahren beantragen, einbeziehen.

Ausgenommene Forderungen

Die Insolvenzordnung nimmt im Prinzip keine Forderung von der Restschuldbefreiung aus. Lediglich Forderungen, die aus einer unerlaubten Handlung entstanden sind und Bußgelder und Schadensersatzforderungen sind Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Ausgenommene Forderungen können nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiterhin durch die GläubigerInnen begetrieben werden.

GläubigerInnen müssen bei der Anmeldung ihrer Forderungen zur Tabelle diese besonderen Forderungen als ausgenommene Forderungen anmelden und den Rechtsgrund erklären, indem sie z. B. darlegen, dass die Forderung Schmerzensgeld aufgrund einer Körperverletzung ist. Das Gericht muss über die Rechtsfolgen dieser Art der Anmeldung aufklären. Es besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen diese Art der Anmeldung einzulegen. Die Gläubiger müssen dann den Weg der Feststellungsklage außerhalb des Insolvenzverfahrens versuchen, damit ihre Forderung eventuell von der Restschuldbefreiung ausgenommen wird.

Ausgenommene Forderungen werden, genau wie andere Forderungen, bei der Verteilung der Masse und des Neuerwerbs bedient, bleiben aber nach der Restschuldbefreiung bestehen und beiteibbar.

Obliegenheiten

Die Obliegenheiten stellen das Regelwerk für den/die SchuldnerIn innerhalb der Treuhandphase dar. Der/die SchuldnerIn

- darf im Rahmen der Treuhandphase eine zumutbare Beschäftigung, sofern diese pfändbare Beträge einbringt, nicht mutwillig aufgeben,
- muss sich im Falle von Arbeitslosigkeit um eine zumutbare Beschäftigung bemühen,
- darf einzelnen GläubigerInnen keine zusätzlichen Leistungen zukommen lassen und muss, wenn eine selbständige Tätigkeit³ gegeben ist, den GläubigerInnen so viel zukommen lassen, wie im Rahmen einer vergleichbaren abhängigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt an pfändbaren Beträgen erzielt werden könnte,
- muss ein Erbe zur Hälfte an den Treuhänder herausgeben und
- muss Änderungen der Arbeitsstelle oder des Wohnsitzes dem Treuhänder mitteilen.

Zuwiderhandlungen gegen die Obliegenheiten können zur Versagung bzw. zum Widerruf der Restschuldbefreiung innerhalb gesetzlich festgelegter Zeiträume führen.

Wenn eine Restschuldbefreiung wegen des Verstoßes gegen eine Obliegenheit oder wegen einer Insolvenzstraftat versagt worden ist, kann frühestens in zehn Jahren ein erneuter Antrag gestellt werden.

Beratung

Bei den Fragen und Anforderungen hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens können Sie Unterstützung bei VertreterInnen der rechtsberatenden Berufe oder bei einer der anerkannten Insolvenzberatungsstellen in NRW finden (Adressen siehe Anhang).

Vielleicht brauchen Sie aber auch nur die **Bescheinigung** hinsichtlich Ihres gescheiterten Einigungsversuches? Mit Ihren sortierten Unterlagen können Sie der anerkannten Insolvenzberatungsstelle einen ernsthaften Einigungsversuch und dessen Scheitern belegen. Bitten Sie um eine entsprechende Bescheinigung.

Achtung!

- Das Scheitern des Einigungsversuches darf nicht länger als ein halbes Jahr vor der Antragstellung geschehen sein. Halten Sie also Ihren Zeitplan im Auge.
- Rechtsanwälte und Notare beanspruchen für ihre Dienste in der Regel nicht unerhebliche Gebühren. Klären Sie diese Kostenfrage zunächst ab, bevor die Leistung erbracht wird. Wenn Sie nur über geringes Einkommen verfügen, besprechen Sie mit dem Anwalt oder Notar die Inanspruchnahme von Beratungskostenhilfe.

³ Die Treuhandphase gilt auch für das Regelverfahren für natürliche Personen, die die Restschuldbefreiung beantragt haben.

Grundlegende Prinzipien der außergerichtlichen Einigung

Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung ist zwingend vorgeschrieben, um einen Insolvenzantrag für das vereinfachte Verfahren stellen zu können. Er stellt auch losgelöst von einem förmlichen Insolvenzverfahren für überschuldete Personen eine Möglichkeit zur Schuldenregulierung dar. Es gibt keinen Zwang zu einer Einigung, d. h. GläubigerInnen können zustimmen, müssen es aber nicht. Vergleichsverhandlungen können in der Regel dem gesunden Menschenverstand folgen. Im Prinzip ist davon auszugehen, dass einerseits jede/r GläubigerIn Anspruch auf 100%ige Bezahlung der berechtigten Forderungen hat, andererseits aber verschiedene Wechselfälle des Lebens eine solche 100%ige Bezahlung unmöglich können. In diesem Fall sollten SchuldnerInnen und GläubigerInnen versuchen, sich zu einigen, d. h. zu vergleichen.

Wenn Ihr/e GläubigerIn auf etwas verzichten soll, sollten Sie ihm/ihr erläutern, warum Sie nicht den gesamten offenen Betrag bezahlen können. Stellen Sie Ihre **Situation offen** und **ehrlich** dar; Sie müssen sich keineswegs demütigen; geben Sie Ihren GläubigerInnen die Chance, Ihre Situation zu verstehen.

Stellen Sie Ihre Idee einer Gesamtkonsolidierung vor, d. h. wie Ihre **wirtschaftlichen Perspektiven** aussehen, welche Beträge zur Entschuldung bereitstehen werden und wie diese über welchen Zeitraum für die GläubigerInnen eingesetzt werden sollen.

Sofern Sie nicht über regelmäßige feste Einkünfte verfügen, ist Ihr Plan natürlich nicht belegbar und darauf angewiesen, durch seine **Schlüssigkeit** die GläubigerInnen zu überzeugen.

Um ein nachvollziehbares, umfassendes und nachhaltiges Vergleichsangebot zu entwerfen,

- brauchen Sie einen **Überblick** über Einnahmen, Ausgaben und Verbindlichkeiten,
- müssen Sie ein **akzeptables Angebot** entwerfen und
- müssen Sie es mit Ihren GläubigerInnen **verhandeln**.

Tipps zum Vorgehen

Die Vorbereitungen

Viele ver- bzw. überschuldete Personen haben den Überblick über ihre Situation verloren. Scham, Gefühle von Hilf- und Machtlosigkeit und das Bedürfnis vor der ständigen Belastung in die Verdrängung zu fliehen, führen häufig dazu, dass Post nicht mehr geöffnet, niedergelegte Schriftstücke vom Postamt nicht abgeholt, Anrufe von GläubigerInnen nicht mehr beantwortet werden etc.

Wenn Sie Ihre Schulden regulieren wollen, brauchen Sie einen Überblick, den Sie sich nur durch das schonungslose Betrachten der Tatsachen verschaffen können.

Unterlagen sortieren

Sortieren Sie die Ihnen vorliegenden Unterlagen d. h. Rechnungen, Mahnungen, Mahn-Vollstreckungsbescheide, Einzahlungsbelege, Kontoauszüge etc. Heften Sie die Unterlagen nach den verschiedenen Vorgängen ab und legen Sie eine Liste der GläubigerInnen und Verbindlichkeiten an (siehe Anlage 1 „Übersicht Verbindlichkeiten/GläubigerInnen“).

Die Schufa-Selbstauskunft

Sollten Ihre Unterlagen nicht vollständig oder älteren Datums sein, können Sie sich eine **Schufa-Selbstauskunft** (Informationen unter 0234 97610) holen. Ein Schufaeintrag ist eine Information zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, die der Schufa angeschlossenen Interessenten zugänglich sind. Hier können Verbindlichkeiten aufgeführt werden, die Sie u. U. aus den Augen verloren hatten, weil die GläubigerInnen sich schon länger nicht mehr gemeldet haben. Aber Achtung: die Schufaeinträge sind häufig nicht umfassend. Wenn Ihre Schufa-Selbstauskunft also „sauber“ ist, heißt das nicht, dass Sie keine Schulden haben. Die Schufaauskunft kann nur zusätzliche Anhaltspunkte bieten, wenn Ihnen der Überblick verloren gegangen ist.

Ganz genau erfahren Sie von Ihren GläubigerInnen, wie hoch die Verschuldung ist und welche Kosten und Zinsen berechnet werden.

GläubigerInnen anschreiben

Schreiben Sie Ihre GläubigerInnen bzw. deren VertreterInnen an, bitten Sie im Hinblick auf die von Ihnen angestrebte Regulierung um entsprechende Informationen und, falls Ihre Ausfertigungen verloren gegangen sind, um Überlassung von Kopien evtl. erlassener Mahn- und Vollstreckungsbescheide oder von Ihnen unterschriebenen Schuldanerkenntnissen. Sie können sich dazu beiliegendem Musterschreiben bedienen oder Formulierungsanregungen daraus entnehmen (siehe Anlage 2 „Übersendung Forderungsaufstellung“). Erstellen Sie eine Durchschrift für Ihre Unterlagen, damit Sie den Überblick über den Verhandlungsverlauf behalten und Ihre Wiedervorlagezeiträume planen können.

Verjährung

GläubigerInnen anzuschreiben bedeutet in einigen Fällen evtl. „schlafende Hunde“ zu wecken und vielleicht eine mögliche Verjährung zu vereiteln. Sofern Forderungen nicht tituliert (Mahn- und Vollstreckungsbescheid ist ergangen) sind, unterliegen sie gewissen verkürzten Verjährungsfristen (siehe Anlage 6 „Verjährungsfristen“). Wenn diese Verjährungsfristen verstrichen sind, kann ein/e GläubigerIn die Forderung gegen Sie nicht mehr geltend machen, sofern Sie die Einrede der Verjährung erheben (Hiermit erhebe ich bezüglich Ihrer Forderung/der von Ihnen geltend gemachten Zinsen die Einrede der Verjährung). Auf eine Verjährung der Forderung zu setzen, kann eine sehr trügerische Hoffnung sein, wenn dann am letzten Tag vor der Verjährung doch noch eine Titulierung erfolgt.

Diese Entscheidung müssen Sie selber treffen.

Erinnerung

Wenn Ihre GläubigerInnen oder einige von ihnen innerhalb von drei bis vier Wochen nicht reagiert haben, schicken Sie eine freundliche Erinnerung hinterher (siehe Anlage 3 „Erinnerung“).

Hier kann die Wiedervorlage ruhig kurzfristiger, also in zwei bis drei Wochen angelegt sein.

Wenn jetzt immer noch einige GläubigerInnen nicht reagiert haben, können Sie noch einmal hinterher telefonieren und um die Unterlagen bitten.

Achtung: Einige GläubigerInnen oder deren VertreterInnen reagieren, aus welchen Gründen auch immer, prinzipiell nicht auf Anfragen nach Forderungsaufstellungen und können am Telefon schon mal recht unfreundlich werden. Lassen Sie sich davon nicht in die Untätigkeit treiben. Bedenken Sie: Ihre Bemühungen sind vor allem in Ihrem eigenen Sinne und Sie schaden in erster Linie sich selbst, wenn Sie die Flinte schnell wieder ins Korn werfen.

Überblick über die Verschuldung

Nach dem Sortieren, den Anschreiben und dem hinterher Telefonieren haben Sie wahrscheinlich alle Unterlagen zusammen, um eine umfassende Aufstellung Ihrer Verschuldungssituation mit Hilfe des Musterformulars (Anlage 1) zu erstellen. GläubigerInnen, die eine Forderung gegen Sie haben, deren aktuelle Höhe Sie aber aufgrund der fehlenden Auskunftsbereitschaft nicht genau beziffern können, sollten Sie auf jeden Fall auch erfassen mit der Forderungshöhe, die Ihnen zuletzt bekannt war.

Unberechtigte Forderungen

Immer wieder kommt es vor, dass GläubigerInnen unberechtigte Forderungen erheben. Entweder ist die Forderung an sich schon unberechtigt, weil die berechnete Leistung gar nicht erbracht wurde, oder geleistete Zahlungen wurden nicht sauber verbucht, Zinsen zu hoch berechnet oder oder oder.

Wenn Sie eine Forderungsaufstellung erhalten, überprüfen Sie diese genau und gleichen Sie sie mit Ihren Unterlagen ab. Wenn unberechtigte Forderungen erhoben werden, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse und dem der sonstigen GläubigerInnen dagegen vorgehen. Bei einem Gesamtvergleich, in dem eine bestimmte Summe unter verschiedenen GläubigerInnen aufgeteilt wird, schmälert eine unberechtigte oder zu hohe Forderung die Quote der anderen GläubigerInnen und im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens kann Ihnen das u. U. als falsche Angabe im Forderungsverzeichnis die Chance auf eine Restschuldbefreiung rauben.

Reklamieren Sie also bei dem/der entsprechenden GläubigerIn die falsche Berechnung und legen Sie gegen einen solchermaßen falschen Mahnbescheid in jedem Fall Widerspruch⁴ ein. Der/die GläubigerIn wäre dann genötigt, seine/ihre (überzogene) Forderung vor Gericht zu erstreiten und müsste entsprechende Beweise antreten.

Achtung!

Hier kann es natürlich nicht darum gehen, dass Sie eigentlich immer schon fanden, das z. B. Architekten im Grunde überbezahlt sind und, was dann dabei rauskommt, auch gar nicht so schön ist. Wenn die berechneten Leistungen vereinbarungsgemäß ohne berechnete Mängelrügen erbracht worden sind, müssen Sie die Forderung in der entsprechenden Höhe akzeptieren.

Überblick über Einnahmen und Ausgaben

Um nun eine nachhaltige Schuldenregulierung gestalten zu können, müssen Sie Ihrer Verschuldungssituation, Ihre Einnahmen- bzw. Vermögenssituation und Ihre regelmäßigen notwendigen Ausgaben gegenüberstellen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Dazu können Sie sich des anliegenden Musterformulars (Anlage 4 „Überblick Einnahmen/Ausgaben“) bedienen. Berücksichtigen Sie unbedingt evtl. auf Sie zukommende Einkommenssteuernachzahlungen, sofern Sie steuerpflichtige Erträge im Rahmen Ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt hatten. Seien Sie ganz ehrlich zu sich selbst. Bei diesen Aufstellungen z. B. regelmäßige, unvernünftig hohe Telefonrechnungen, die immensen Autokosten oder ein allzu teures Hobby schönzurechnen, bringt Sie keinen Schritt nach vorne. Überlegen Sie, wo Sie Einsparungen vornehmen können. Ermitteln Sie die freien Beträge, die zur Schuldenregulierung eingesetzt werden können.

Anlehnung an das gesetzliche Insolvenzverfahren

Der Inhalt des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist im Prinzip regelungsfrei. D. h. Sie können mit Ihren GläubigerInnen vereinbaren, was immer konsensfähig ist (natürlich sofern es nicht den guten Sitten⁵ widerspricht). Wenn die Aussichten auf eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung jedoch z. B. aufgrund der Vielzahl oder der mangelnden Vergleichsbereitschaft der GläubigerInnen ziemlich unwahrscheinlich ist, macht es Sinn, das Angebot so zu gestalten, wie es GläubigerInnen im gerichtlichen Verfahren auch gestellt würde. D. h.:

- Alle GläubigerInnen erhalten jenseits der Pfand- und Sicherungsrechte einen Anteil an den zu verteilenden Werten entsprechend ihres Anteil an der Gesamtverschuldung.
- Nach insgesamt sechs Jahren wird der Rest der Schulden erlassen.

Wenn Sie sich an den Regelungen des gesetzlichen Verfahrens orientieren, können Sie im Falle des Scheiterns des Einigungsversuches den vorgelegten Plan auch als Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren benutzen und bei Gläubigernachfragen mit den gesetzlichen Regelungen argumentieren.

Einsetzbare und einzusetzende Beträge

Der notwendige Vermögenseinsatz

Auch lieb gewordene pfändbare Vermögenswerte wie etwa Immobilien, ein kostspieliges Auto oder vergleichbare Dinge werden im Insolvenzverfahren, sofern diese freie Masse sind, zu Gunsten der Gläubigerrunde verwertet. Diese Vermögenswerte bei einem außergerichtlichen Einigungsversuch z. B. durch Verschweigen außen vor zu lassen, könnte an der Ernsthaftigkeit Ihrer Einigungsbemühungen Zweifel begründen. Wenn Sie bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, sind zumindest einige Ihrer GläubigerInnen über Ihre Vermögenswerte informiert und werden diesbezügliche Verhandlungen erwarten.

⁴ Den Widerspruch in einem solchen Fall müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheides einlegen. Maßgeblich für die Zustellung ist hier das Datum auf dem blauen Umschlag des Mahnbescheides.

⁵ Die guten Sitten entsprechen dem heute Üblichen auf dem Boden des Grundgesetzes. Eine Vereinbarung zu lebenslangen Frondiensten z. B. wäre sittenwidrig und hätten bei einer rechtlichen Überprüfung keinen Bestand.

Ein freiwilliger Verzicht Ihrer GläubigerInnen auf die Verwertung Ihrer Vermögenswerte kann natürlich Gegenstand Ihrer Verhandlungen sein. Einen Anspruch auf einen solchen Verzicht haben Sie nicht.

Der notwendige Einsatz des Einkommens

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens müssen Sie den pfändbaren Anteil Ihres Einkommens einsetzen. Diese Beträge können auch in der außergerichtlichen Einigung einen Orientierungswert darstellen und den GläubigerInnen gut vermittelt werden. Pfändbare Beträge erwirtschaften Sie eventuell z. B. über Arbeitseinkommen, mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder einer Altersrente. Erziehungsgeld, Kinder- und Pflegegeld sind in jedem Fall unpfändbar. Sie können Ihren pfändbaren Betrag mit Hilfe der angehängten Pfändungstabelle ermitteln (Anlage 5 „Pfändungstabelle“). Verhandeln Sie mit dem Betrag, der dort angegeben ist. Wenn Sie leistungsfähiger sind, d. h. höhere Beträge anbieten können, verbessert dies Ihre Einigungswahrscheinlichkeit natürlich.

Erhöhung des pfandfreien Betrages

Die Beträge, die nach der Pfändungstabelle einem/einer SchuldnerIn verbleiben müssen, legen die allgemeinen pauschalen Lebenshaltungskosten zugrunde. Die Pfändungsfreigrenzen sind zum 1.7.2005 einheitlich angehoben worden. Die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigen in aller Regel die Deckung der notwendigen Lebenshaltungskosten auf üblichem Niveau. Es kann aber z. B. bei einer sehr hohen Miete passieren, dass der unpfändbare Betrag nach § 850 c ZPO⁶ nicht ausreicht, das Existenzminimum auf der Basis des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfes (s. u.) zu decken. Dann gibt es die Möglichkeit, beim zuständigen Vollstreckungsgericht mit den geeigneten Belegen (z. B. dem Mietvertrag) eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO zu beantragen.

Der sozialhilferechtliche Mindestbedarf

Der sozialhilferechtliche Mindestbedarf ist die Summe, die Sie benötigen, um Ihren existenziellen Lebensunterhalt (Miete inkl. NK, Heizung, Lebensunterhalt nach den Regelsätzen der Sozialhilfe, Krankenversicherung, Altersvorsorge auf Rentenbasis, Hausrat- und Haftpflichtversicherung sofern abgeschlossen und besondere nicht vermeidbare Mehraufwendungen etwa aufgrund von Alleinerziehung, Krankheitsmehrkosten, Kosten die durch Erwerbstätigkeit entstehen) auf niedrigem Niveau zu decken. Dieser sozialhilferechtliche Mindestbedarf ist unpfändbar und muss Ihnen in jedem Fall zum Leben verbleiben. Wenn Sie diesen sozialhilferechtlichen Mindestbedarf nicht durch Ihr Einkommen decken können, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Ihr Einkommen durch eine Pfändung unter diese Summe fällt, haben Sie Anspruch auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO (s. o.).

Wenn Ihr erzielbares Einkommen nicht oder gerade ausreicht, Ihren elementaren Lebensunterhalt zu decken, bitten Sie das JobCenter bzw. das Sozialamt an Ihrem Wohnsitz um eine Bescheinigung Ihres sozialhilferechtlichen Mindestbedarfes. Mit dieser Bescheinigung und Ihren Nachweisen bzgl. Ihrer erzielbaren mtl. Einkünfte können Sie Ihre GläubigerInnen u. U. davon überzeugen, mit geringen Vergleichsbeträgen bzw. mit einem Moratorium (s. u.) bis zur Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Situation einverstanden zu sein.

Plan zur Schuldenregulierung – formale Prinzipien

Die Form

Alle Verhandlungen und Vereinbarungen sollten schriftlich geschehen. Nur dann haben beide Seiten die Gewissheit, auf der gleichen Ebene über die gleichen Inhalte zu sprechen und nachträgliche Interpretationsmissverständnisse werden durch klare, eindeutige Formulierungen ausgeschlossen. Sollten Sie sich mit einem Verhandlungspartner mündlich einig werden, lassen Sie sich die getroffene Vereinbarung noch einmal kurz schriftlich bestätigen. Das gibt allen Beteiligten Sicherheit.

⁶ Zivilprozessordnung

Die GläubigerInnen

Sie sollten unbedingt mit Ihren **sämtlichen** Ihnen bekannten GläubigerInnen verhandeln. Einzelne, besonders schwierige oder lange nicht aktiv gewesene GläubigerInnen nicht in einen Plan zur Schuldenregulierung mit einzubeziehen, wäre höchst problematisch:

1. Können GläubigerInnen jederzeit wieder aus der Versenkung auftauchen und wunderbare Vergleiche mit den anderen GläubigerInnen durch eine Pfändung zerschlagen.
2. Kann die Hoffnung, sich schon irgendwie mit einem schwierigen Gläubiger außerhalb des Planes zu einigen, schnell trügerisch sein und ... s. o.
3. Müssen Sie, wenn Sie im Endeffekt auf das gerichtliche Verfahren abzielen, alle bekannten GläubigerInnen planmäßig berücksichtigen, sonst gilt u. U. ihr Einigungsversuch nicht als ernsthaft. Zudem müssen die bei Antragstellung einzureichenden Verzeichnisse alle bekannten Forderungen und GläubigerInnen aufführen.

Gute Argumente für GläubigerInnen

Die GläubigerInnen haben bei einer **außergerichtlichen** Einigung den Vorteil, dass die Verfahrenskosten, die bei der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu Lasten der Masse, also dessen gehen, was Sie zur Schuldenregulierung einsetzen (müssen), anfallen, im außergerichtlichen Einigungsversuch gar nicht entstehen. Im Rahmen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung fließt also jeder einsetzbare Euro den GläubigerInnen zu. Einen Zwang zur Zustimmung gibt es für Ihre GläubigerInnen aber deshalb nicht.

Die Regulierungsangebote

Treffen Sie nur Vereinbarungen, die auch tatsächlich über den verhandelten Zeitraum hin für Sie leistbar sind. Zu positive Versprechungen erhöhen zwar vielleicht die Vergleichsbereitschaft bei Ihren GläubigerInnen. Wenn die Regelungen von Ihnen aber nicht eingehalten werden können, weil diese Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf Dauer total überstrapazieren, sind in der Regel die dann notwendigen Nachverhandlungen der schwierigere und unangenehmere Weg. Unter Umständen lassen GläubigerInnen sich auf ein reduziertes Angebot bei einer Nachverhandlung gar nicht mehr ein.

Berücksichtigen Sie auf jeden Fall bereits absehbare Veränderungen Ihrer Einkommenssituation bzw. Ihrer Unterhaltungsverpflichtungen. Wenn Sie bald eine Familie gründen, veränderte Situationen Ihr Einkommen schmälern werden oder Ihr bislang unterhaltsberechtigtes Kind bald eigenes Einkommen erzielt, stellen Sie diese Veränderung in Ihre Angebotsplanung ein.

Kosten und Zinsen

Bei verspäteten Zahlungen werden häufig Kosten und Zinsen berechnet. Dies ist im Prinzip berechtigt, sofern die Beitreibungskosten entstanden sind und die Berechnung der Verzugszinsen mit den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches oder des Verbraucherkreditgesetzes bzw. den entsprechenden vertraglichen Verzugsvereinbarungen⁷ zwischen Ihnen und Ihren GläubigerInnen übereinstimmt.

Im gerichtlichen Insolvenzverfahren sind die entstandenen Kosten der GläubigerInnen und Zinsen nachrangige Forderungen und werden nur dann befriedigt, wenn die Hauptforderungen im Rahmen des gerichtlichen Insolvenzverfahrens und der anschließenden Treuhandphase zur Gänze beglichen sind. Eine Restschuldbefreiung umfasst neben den nicht bezahlten Teilen der Hauptforderung auch die o. g. Kosten und Zinsen.

Zinsen

Der gesetzliche Verzugszins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch mit 5 bzw. 8 %⁸ über Basiszinssatz der europäischen Zentralbank festgeschrieben. Dies betrifft alle Forderungen, die nicht im Besonderen geregelt sind.

Willkürlich festgesetzte Zinsberechnungen müssen Sie nicht akzeptieren.

⁷ Auch vertraglich vereinbarte Verzugszinsen müssen den guten Sitten entsprechen. Wenn die Höhe des vereinbarten Verzugszinses den gesetzlichen Zins dramatisch übersteigt, lassen Sie sich beraten, ob diese Vertragsklausel angreifbar ist.

⁸ Bei Geschäften zwischen Kaufleuten.

Verhandlungen bzgl. Kosten und Zinsen

Empfehlenswert ist es, die Vergleichsverhandlungen auf die gesamten Forderungen inkl. Kosten und Zinsen eines Gläubigers oder einer Gläubigerin zu beziehen und dies auch explizit zum Ausdruck zu bringen. („... bzgl. Ihrer gesamten Forderung inkl. Kosten und Zinsen möchte ich Ihnen folgenden Vergleichsvorschlag unterbreiten ...“).

Inkasso

Wenn im Rahmen der Beitreibung zunächst ein Inkassobüro und anschließend ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird und für beide Kosten in Rechnung gestellt werden, müssen Sie nur die Rechtsanwaltskosten akzeptieren. GläubigerInnen haben auch bei berechtigten Beitreibungsinteressen eine Pflicht zur Kostenminimierung.

Mahnkosten

Die Berechnung von Mahnkosten sind auch nicht in beliebiger Höhe zumutbar. Die/der GläubigerIn selber muss die Mahnungen kostenlos verschicken, weil dies zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb dazu gehört. Ein beauftragtes Inkassobüro darf bei der Kostenberechnung für Mahnungen einen gewissen Betrag nicht überschreiten, der anhand der Rechtsprechung in diesem Bereich zurZeit etwa bei 5 EUR pro Mahnung liegt. 20 EUR für ein Anschreiben müssen also genauso wenig akzeptiert werden wie 66 EUR für das Kopieren eines Mahnbescheides. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Rechtsberatung der Amtsgerichte oder den Verbraucherberatungsstellen.

Entschuldungsangebote-Zahlungen

Die Zahlungsangebote an Ihre GläubigerInnen können in Form von

- einmalige Zahlung,
- Ratenzahlungen oder
- Mischformen erfolgen.

Einmalige Zahlungen, die eine bestimmte Quote der Gesamtforderung umfassen, finden bei GläubigerInnen häufig größeren Anklang als längerfristige Ratenzahlungen. Hier gibt es für Sie natürlich das Problem, größere Beträge auf einmal aufbringen zu müssen. Sofern Sie gegenüber dem/der möglichen KreditgeberIn mit offenen Karten spielen, ist es in einer solchen Situation nicht ausgeschlossen, einen Kredit aufzunehmen. Sie müssen natürlich die Rückzahlungen verlässlich leisten können. In der Regel ist es schwierig, eine Bank oder Sparkasse davon zu überzeugen, dass Sie zukünftig zahlungsfähig sind. Hier müssten Sie wahrscheinlich sehr, sehr gute Argumente und eine Bürgschaft oder andere Sicherheiten beibringen. Vielleicht können Sie ja Unterstützung aus Ihrem näheren Umfeld erhalten z. B., falls Sie mittlerweile abhängig beschäftigt sind, in Form eines Arbeitgeberdarlehens.

Zur **Höhe der einmaligen Zahlungen** gibt es keine gesetzlich festgelegte Regelung. Verhandlungsfähig ist alles. Einerseits werden Ihre GläubigerInnen hohe Angebote eher akzeptieren als niedrige und andererseits können Sie letztlich nur das zahlen, was Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig (im Insolvenzverfahren müssten Sie sechs Jahre leisten) entspricht.

Nullpläne-Moratorien

Im Rahmen des gesetzlichen Verfahrens sind auch so genannte **Nullpläne** nicht unmöglich. Im Rahmen von Nullplänen fließen den GläubigerInnen keine Beträge zu, weil die wirtschaftlichen Möglichkeiten des/der Schuldners/In etwa wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit keine Zahlungen zulassen. Eine Restschuldbefreiung kann unter bestimmten Umständen trotzdem erteilt werden.

Wenn Ihre Einkünfte den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf nicht übersteigen bzw. Sie aus nachvollziehbaren Gründen keine pfändbaren Beträge erwirtschaften können, wäre ein Nullplanangebot (s. u.) an Ihre GläubigerInnen auch im außergerichtlichen Einigungsversuch im Prinzip möglich und angemessen. Die Aussicht, für einen Nullplan die Zustimmung Ihrer sämtlichen GläubigerInnen zu erhalten, ist im Moment allerdings noch ziemlich gering. Sie müssten dann nach dem Scheitern eines Einigungsversuches das gerichtliche Verfahren beantragen, wenn Sie eine Restschuldbefreiung anstreben. Sie können im Angesicht einer aktuellen Zahlungsunfähigkeit um ein **Moratorium** bis zur Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Situation bitten. Wenn für Ihre GläubigerInnen berechnete Hoffnungen auf spätere Zahlungen bestehen, können Sie mit diesem Ansinnen durchaus Erfolg haben.

Der konkrete Plan

Wenn Sie alle notwendigen Informationen und Berechnungen beisammen haben, müssen Sie konkret einen Plan zur Schuldenregulierung für Ihre GläubigerInnen erstellen. Im Folgenden finden Sie die notwendigen Inhalte für ein Vergleichsangebot mit Formulierungsanregungen. In der Anlage 7 („Schematischer Musterplan“) finden Sie einen schematischen Musterplan der die hier aufgeführten zentralen Stichworte in empfehlenswerter Reihenfolge auflistet.

In der Anlage 8 („Beispielplan“) finden Sie einen ausformulierten Musterplan, der für die konkreten Verhandlungen eines ehemaligen Kleinunternehmers entworfen wurde. Der ehemalige Unternehmer ist mit 65 T EUR Verbindlichkeiten verschuldet und kann durch seine abhängige Beschäftigung einen aktuellen pfändbaren Betrag von 369 EUR anbieten. Der Plan ist im Schuldenbereinigungsverfahren mit Unterstützung des Insolvenzgerichtes letztlich durch die GläubigerInnen akzeptiert worden.

Dieser vorliegende Beispielplan bezieht sich auf die Verhandlungen mit zwei GläubigerInnen. Die Zahl der GläubigerInnen ist für das Prinzip des Planes aber völlig irrelevant. Er ist genauso gut für Verhandlungen mit beliebig vielen GläubigerInnen einzusetzen.

Vorschläge zum Planaufbau

- **Adressat:** Schreiben Sie an den/die Gläubiger/in selber oder, wenn diese/r Ihnen eine/n VerhandlungsvertreterIn benannt hat, an diese/n.
- Im **Betreff** sollten ein Aktenzeichen, die betreffende Kontonummer, eine Kundennummer nicht fehlen. Nur dann ist das Angebot vom Gläubiger der Forderung und Ihnen als SchuldnerIn zuzuordnen.
- Benennen Sie Ihre **Anliegen** („... möchte ich Ihnen hiermit einen Vergleichsvorschlag zur Regulierung meiner Verbindlichkeiten, ... im Hinblick auf das gerichtliche Insolvenzverfahren nach § 305 InsO ..., ... unterbreiten.“).
- Stellen Sie Ihre **wirtschaftliche Situation** und Ihre **wirtschaftlichen Perspektiven** dar. Hier sollte auch Ihre Verschuldungssituation Thema sein. Sie können tabellarisch alle aktuellen GläubigerInnen mit ihren jeweiligen Forderungen darstellen. Dann haben alle einen Überblick, wer mit welcher Forderung zu berücksichtigen ist und warum der/die Einzelne eine bestimmte Quote erhalten soll. Sie können diese Darstellung auch unspezifischer halten („... bin bei 17 GläubigerInnen mit insgesamt 157.000 EUR verschuldet.“).
- Definieren Sie das **einzusetzende Einkommen** bzw. die einzusetzenden Mittel („... biete ich Ihnen den pfändbaren Anteil meines Einkommens, ... eine einmalige Zahlung von XXX EUR ..., feste Raten in Höhe von XXX EUR“).
- Wenn Sie **einkommensgemäße Zahlungen** anbieten wollen, können dies Ratenzahlungen im Rahmen der pfändbaren Beträge gemäß § 850 c ZPO⁹ sein. Diese Form gewährleistet Ihnen Sicherheit bei einer Einkommensverminderung z. B. wegen Arbeitslosigkeit und sichert gleichzeitig Ihren GläubigerInnen eine Teilhabe an einer möglichen Einkommensverbesserung, falls Ihr Einkommen steigen sollte.
Wenn Sie ein solches Angebot machen, sollten Sie auch Änderungen gemäß **§ 850 f ZPO** = Erhöhung des pfandfreien Betrages bei einem nachweislich höheren sozialhilferechtlichen Mindestbedarf vereinbaren („... biete ich mtl. Ratenzahlungen gemäß des pfändbaren Betrages meines Einkommens nach § 850 c ZPO. Im Falle der nachweislichen Erhöhung meines sozialhilferechtlichen Mindestbedarfes wird der einzusetzende Ratenbetrag nach § 850 f ZPO entsprechend angepasst ...“).
- Sie können auch **feste Ratenbeträge** anbieten. Das bietet sich bei garantiertem Einkommen (z. B. Beamte) oder garantierten Unterstützungsleistungen von dritter Seite an. Ein solches Angebot könnte für GläubigerInnen aufgrund der Berechenbarkeit der Zahlungsflüsse interessant sein. Das Risiko einer Einkommensverminderung oder einer Erhöhung z. B. Ihrer Unterhaltsverpflichtungen liegt dann allein bei Ihnen. Von einer Einkommensverbesserung profitieren Ihre GläubigerInnen dann allerdings auch nicht.

⁹ Zivilprozessordnung

- Wenn Sie wegen Ihres Einkommens unter der Pfändungsfreigrenze einen **Nullplan** (s. o.) verhandeln, sollten Sie eine Anpassung der Zahlungen für den Fall des Einkommens- oder Vermögenszuwachses anbieten (siehe einkommensabhängige Angebote) („... biete den pfändbaren Anteil meines Einkommens, derzeit 0 EUR. Im Falle der Erhöhung des pfändbaren Betrages werden die zu leistenden Zahlungen entsprechend angepasst.“).
- Wenn Sie eine **Einmalzahlung** auf die Quote in einer Forderung anbieten, müssen Sie deutlich schreiben, dass mit dem Eingang dieser Summe die gesamte Forderung inkl. Kosten und Zinsen abgegolten ist (als Anhaltspunkt: die Zwangsvergleiche der früheren Vergleichsordnung gingen von 35 % Mindestquote aus, aber verhandelbar ist alles).
- Es besteht auch die Möglichkeit der Gestaltung von **gemischten Plänen** („... ich biete jetzt 10 % der Forderung in einer Summe, dann fünf Jahre feste Raten in Höhe von XXX EUR ..., ... den pfändbaren Betrag, bis Gatte/Gattin Erbe antritt, maximal aber sechs Jahre. Wenn Gatte/Gattin das Erbe vor Ablauf der sechs Jahre antritt 30 % des Restes in einer Summe.“).
- Wenn der Zeitraum der Zahlungen der begrenzende Planfaktor ist, müssen Sie die **Planlaufdauer** genau festlegen („... zahle über den Zeitraum von vier, fünf, sechs Jahren.“). Im Insolvenzverfahren müssen Sie während der Treuhandphase (Verfahrensdauer inkl. gerichtl. Verfahren 6 Jahre)¹⁰ den Obliegenheiten entsprechen. Der Gesetzgeber hat hier die Zeit zum begrenzenden Faktor erhoben. Diese Regelung bietet sich an, wenn Ihr Angebot nicht besonders hoch ist und Sie sich möglichst eng an den gesetzlichen Möglichkeiten orientieren wollen. Sie können aber auch versuchen, kürzere Laufzeiten zu vereinbaren.
- Sie können auch eine **betragsmäßige Begrenzung vereinbaren**. Das bedeutet, eine zu leistende Summe ist der begrenzende Faktor; diese Summe gezahlt ist, ist der Vergleich erfüllt („... biete 20 T EUR in 50 Raten à 400 EUR. Wenn die letzte Rate eingegangen ist, ist die gesamte Forderung inkl. Zinsen und Kosten erfüllt ...“). Hier kommt es wieder auf die Verlässlichkeit der einsetzbaren Mittel an. Wenn die 20 T EUR verlässlich zu leisten sind, ist das eine gute Möglichkeit.
- In jedem Fall müssen Sie eine Begrenzung der Zahlungen auf max. **100 % der Forderungshöhe** vereinbaren. Wenn sich nämlich Ihr Einkommen deutlich verbessert und Sie über einen Zeitraum von sechs Jahren Zahlungen vereinbart haben, könnten Sie u. U. mehr als 100 % bezahlen.
- Die **Rechtsfolge** bei Erfüllung des Planes müssen Sie unbedingt festlegen, d. h., was es rechtlich bedeutet, wenn Sie die versprochenen Leistungen erbracht haben. Da Ihr außergerichtlicher Einigungsversuch auf eine Entschuldung abzielt, muss dies auch entsprechend vereinbart werden („... Nach Ablauf von X Jahren/nach dem Eingang der Summe XXX erlischt der Rest der gesamten Forderungen inkl. Zinsen und Kosten, die vollstreckbaren Titel werden an mich ausgehändigt und die Meldungen an die Schufa/Creditreform werden bereinigt ...“).
- Damit nicht zwischendurch doch noch mal der **Gerichtsvollzieher** vor der Tür steht oder sonstige zusätzliche Beitreibungsmaßnahmen jenseits der Planvereinbarungen stattfinden, sollten Sie einen Verzicht Ihrer GläubigerInnen auf Zwangsvollstreckungen und Aufrechnungen vereinbaren („... Während der störungsfreien Planlaufzeit verzichten die GläubigerInnen auf Zwangsvollstreckungen und Aufrechnungen.“).
- Bezeichnen Sie auch genau, wie der **Zahlungsmodus** aussehen soll (mtl., ¼-jährlich, ½-jährlich, jährlich). Bei besonders kleinen Raten können Sie z. B., um Überweisungskosten zu sparen, eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbaren.
Doch Vorsicht: bei einer anderen als der monatlichen Zahlungsweise (z. B. bei jährlicher Zahlungsweise) sollte die dann zu zahlende Ratenhöhe nicht zu hoch sein und bei unterschiedlichen Zahlungsmodi für die verschiedenen Zahlungen bei mehreren GläubigerInnen geht der Überblick leicht verloren.
Legen Sie auch fest, wann im jeweiligen Zahlungsmonat das Geld angewiesen wird (zum 3. Werktag, zum 30. des Monats o. Ä.) Was nicht genau festgelegt ist, bietet u. U. Anlass für Streitereien.

¹⁰ bei Altfällen, d. h. bei nachweisbarer Überschuldung vor dem 1.1.1997 für fünf Jahre

- Legen Sie den **Beginn der Planlaufzeit** fest, dann gibt es keine Uneindeutigkeiten bzgl. der ersten zu leistenden Zahlung und der Planlaufdauer. Alle Beteiligten gehen von den gleichen Zeiträumen aus („... die Zahlungen werden zum 15. des Folgemonates nach Eingang der letzten Vergleichszusage aufgenommen ... am dritten Werktag nach Zustandekommen des Gesamtvergleiches ... Sie werden schriftlich vom Zustandekommen des Gesamtvergleiches benachrichtigt.“).

Was der Plan noch enthalten sollte

- Wenn Sie Ihren GläubigerInnen einen regelmäßigen **Einkommensnachweis** anbieten, haben diese die Sicherheit tatsächlich im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit von Ihnen Zahlungen zu erhalten. Dieser Einkommensnachweis kann regelmäßig automatisch z. B. zum 30.6. mit der Einkommenssteuermitteilung des Finanzamtes oder „auf Nachfrage“ angeboten werden. Wenn Sie „auf Nachfrage“ anbieten, sollten Sie eine Begrenzung der Nachfragen festlegen (z. B. ... nicht häufiger als zweimal im Jahr ...“), damit Sie noch zu anderen Dingen kommen, als Einkommensnachweise zu erbringen und zu verschicken. Wenn Sie Ihren GläubigerInnen ein Angebot unabhängig von Ihrem Einkommen machen, erübrigt sich dieser Nachweis.
- Ihre GläubigerInnen werden auf einer **Verfallsklausel** bei Nichterfüllung der vereinbarten Planregelungen bestehen (... „Wenn der/die SchuldnerIn mit zwei Monatsraten/mit einer Rate zehn Tage/mit einer Rate einen Monat in Verzug ist, erlischt der Vergleich und die alten Forderungen leben abzüglich der geleisteten Zahlungen der Höhe nach wieder auf“ ...). Im gerichtlichen Insolvenzverfahren wird eine Tabelle bezüglich der Forderungen erstellt, die an die Stelle der alten Rechtsgrundlagen für die Forderungen tritt. Auf der Basis dieser Tabelle können Ihre GläubigerInnen bei einem möglichen Versagen der Restschuldbefreiung wegen einer Obliegenheitsverletzung die weitere Beitreibung ihrer Forderungen abzüglich der geflossenen Beträge verfolgen.
- Wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten nicht alleine eingegangen sind, sondern mehrere Personen die Verträge unterschrieben haben, liegt eine **gesamtschuldnerische Haftung** vor, d. h. nicht nur Sie müssen zurückzahlen, sondern die mitverpflichteten Personen sind ebenso gefordert. Sie können versuchen, mit Ihren GläubigerInnen eine Einigung zu erzielen, die auch gegenüber den **Mitverpflichteten** eine Rechtskraft entfaltet, d. h. dass alle GesamtschuldnerInnen mit der Erfüllung des getroffenen Vergleiches aus der Haftung entlassen werden („... nach Ablauf der vier, fünf, sechs Vergleichslaufjahre ... nach Eingang der Vergleichssumme von XXX EUR ... nachdem das und das erfolgt ist. ... wird den GesamtschuldnerInnen der Rest der Forderung erlassen ...“).
- Die gleiche Regelung kann auch in Bezug auf gegebene **Bürgschaften** getroffen werden („... die Restschuldbefreiung entfaltet auch gegenüber Bürgen haftungsentlastende Kraft ...“). Ihre GläubigerInnen müssen sich auch hierauf nicht einlassen. Im gerichtlichen vereinfachten Insolvenzverfahren muss jede/r SchuldnerIn ein eigenes Verfahren durchlaufen, um eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

Was im Plan noch enthalten sein könnte

- Bei einer sehr unübersichtlichen oder aufgrund von Streitigkeiten noch nicht völlig erfassten Verschuldungssituation bietet es sich an, zum jetzigen Zeitpunkt noch **nicht bekannte GläubigerInnen** oder **unwägbar bzw. streitige Forderungen** mit in den Plan einzubeziehen. Es kann z. B. sein, dass ein alter Kunde eventuell noch Reklamationen geltend machen möchte oder Sie seine Ansprüche bestreiten und das ganz bei Gericht liegt oder Sie selbst Ihrem Überblick über die Situation (berechtigt) misstrauen. Dann können Sie versuchen, diese Unwägbarkeiten durch eine entsprechende flexible Planregelung abzusichern („... sollten während der Planlaufzeit weitere unstrittige Forderungen angemeldet werden, die nachweislich bereits vor Beginn der Planlaufzeit fällig waren, so werden diese in den Gesamtplan aufgenommen und entsprechend quotenweise berücksichtigt. Die GläubigerInnen akzeptieren in diesem Fall eine entsprechende Reduzierung ihrer Ratenquote ...“). Diese Regelung macht den Plan für GläubigerInnen natürlich sehr unüberschaubar und wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine Zustimmung nicht gerade befördern. Aber Sie können es versuchen.

- Zur **Planabsicherung** können Sie Ihren GläubigerInnen die Unterzeichnung eines **notariellen Schuldanerkenntnisses** mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung anbieten („... bin ich bereit, bzgl. der getroffenen Planregelungen ein notarielles **Schuldanerkenntnis** mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu unterzeichnen ...“). Mit dieser Urkunde können die GläubigerInnen die Vereinbarungen des Planes durch eine Zwangsvollstreckung durchsetzen, wenn die Regelungen nicht eingehalten werden. Sie gibt GläubigerInnen insofern eine Sicherheit bezüglich der Ernsthaftigkeit und der Durchsetzbarkeit Ihrer Angebote. Für Sie erhöht sich allerdings im Verzugsfall das Risiko und die Geschwindigkeit der Zwangsvollstreckung. Sie können auch ein Schuldanerkenntnis ohne die Zwangsvollstreckungsklausel anbieten.

Achtung! Kosten!

Ein Schuldanerkenntnis kann schon mal 100 EUR und mehr kosten, je nach Streitwert. Bei z. B. nur zehn GläubigerInnen kann das schon recht teuer werden. Wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen, sollten Sie das Angebot nur machen, wenn die GläubigerInnen die Kosten übernehmen („... die Kosten für das jeweilige notarielle Schuldanerkenntnis werden von dem/r GläubigerIn getragen ...“).

- Signalisieren Sie **Nachverhandlungsbereitschaft**. Manche GläubigerInnen sind im Prinzip vergleichsbereit, erachten aber einzelne Vergleichspunkte als inakzeptabel oder zumindest noch einmal diskussionswürdig. Machen Sie Ihre Gesprächsbereitschaft deutlich („... sollten Sie Nachbesserungsbedarf bezüglich einzelner Planregelungen haben, bitte ich mir diesen mitzuteilen ...“).
- Zum guten Schluss sollten Sie die GläubigerInnen auf eine wahrscheinlich längere **Verhandlungszeit** vorbereiten. Erfahrungsgemäß ziehen sich je nach GläubigerInnenzahl die Verhandlungen eines Einigungsversuches über mehrere Monate („... rein vorsorglich möchte ich schon jetzt wegen der zu erwartenden längeren Abstimmungsdauer um Ihr Verständnis bitten ...“) Bitten Sie selbst um eine **zügige Bearbeitung** Ihres Angebotes („... Ihrer Antwort bis zum tt.mm.jj., in vier Wochen, sehe ich hoffnungsvoll entgegen ...“).

Erfolg? Misserfolg? Uneindeutig? – Wie geht es weiter?

Wenn die Einigung zustande gekommen ist

Herzlichen Glückwunsch. Sie haben sich mit Ihren GläubigerInnen auf eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung geeinigt. Teilen Sie Ihren GläubigerInnen das Zustandekommen des Gesamtvergleiches zu den Konditionen des Planes mit Datum vom tt.mm.jj mit und kündigen Sie die ersten Zahlungen bzw. die ersten vereinbarten Schritte mit konkretem Datum an. Wenn Sie regelmäßige Zahlungen leisten werden, richten Sie am besten Daueraufträge ein, dann sind die vereinbarten Zahlungstermine gesichert.

Wie geht es weiter, wenn die Einigung nicht auf Anbieh zustande kommt

Sehr oft sind einzelne GläubigerInnen mit verschiedenen Planvorschlägen nicht einverstanden und bitten um Nachbesserung. Sie müssen dann genau abwägen, wie weit Sie Ihren GläubigerInnen entgegenkommen können und wollen und was ein Scheitern der Einigungsbemühungen für Sie bedeuten kann.

- Wenn Ihr **Zahlungsangebot** schon beim ersten Angebot an Ihrem finanziellen Limit orientiert war, gibt es hier keine Möglichkeit der Nachbesserung. Das müssen Sie dann in einem Antwortschreiben deutlich machen. Wenn Sie finanziell noch ein wenig Luft haben, können Sie ja nachbessern. Bleiben Sie realistisch, bieten Sie nicht mehr an, als Sie verlässlich dauerhaft leisten können.

- Wenn Ihre GläubigerInnen **Sicherungsübereignungen** oder Bürgschaften Dritter verlangen, lassen Sie sich im Zweifel beraten. Im gerichtlichen Verfahren sind Sicherheiten für einzelne GläubigerInnen nicht vorgesehen. Sie dürfen sogar einzelnen GläubigerInnen keinen Sondervorteil verschaffen.
- Wenn Ihre GläubigerInnen eine **längere Planlaufzeit** und somit höhere Zahlungen verlangen, als Sie im gerichtlichen Verfahren leisten müssten, erwägen Sie in Ruhe die Vor- und Nachteile dieser außergerichtlichen Einigung und Ihre Chancen im gerichtlichen Verfahren.
- Wenn Ihre GläubigerInnen die Einbeziehung **unpfändbarer Einkommensanteile** (Kindergeld, Erziehungsgeld, Pflegegeld etc.) oder die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens nicht mithaftender Dritter verlangen, müssen Sie das Für und Wider erneut abwägen.
Rein juristisch gesprochen: Unpfändbare Einkommensanteile sind unpfändbar; der Gesetzgeber verlangt nicht deren Einsatz zur Schuldenbegleichung.
Es gibt in Deutschland keine Sippenhaftung d. h. es kann nur der- oder diejenige zur Haftung herangezogen werden, der/die die Forderung explizit (mit-)begründet hat.
- Bei einer großen Anzahl an GläubigerInnen kann es immer wieder vorkommen, dass sich einzelne GläubigerInnen zu Ihrem Vorschlag überhaupt **nicht äußern**. Wenn auch auf eine freundliche schriftliche Erinnerung („... möchte ich Sie freundlich um die Beantwortung meines Schreibens vom tt.mm.jj bitten ...“) und eventuell eine anschließende telefonische Nachfrage keine Reaktion kommt, kann eine außergerichtliche Gesamteinigung leider nicht erzielt werden.

Wie geht es weiter, wenn der Einigungsversuch gescheitert ist

Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht zustande gekommen ist und Sie weiterhin eine Entschuldung anstreben, bleibt Ihnen die Inanspruchnahme des gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Spätestens an dieser Stelle müssen Sie sich darüber im Klaren werden, ob für Sie die Regelungen des vereinfachten oder des Regelinsolvenzverfahrens greifen.

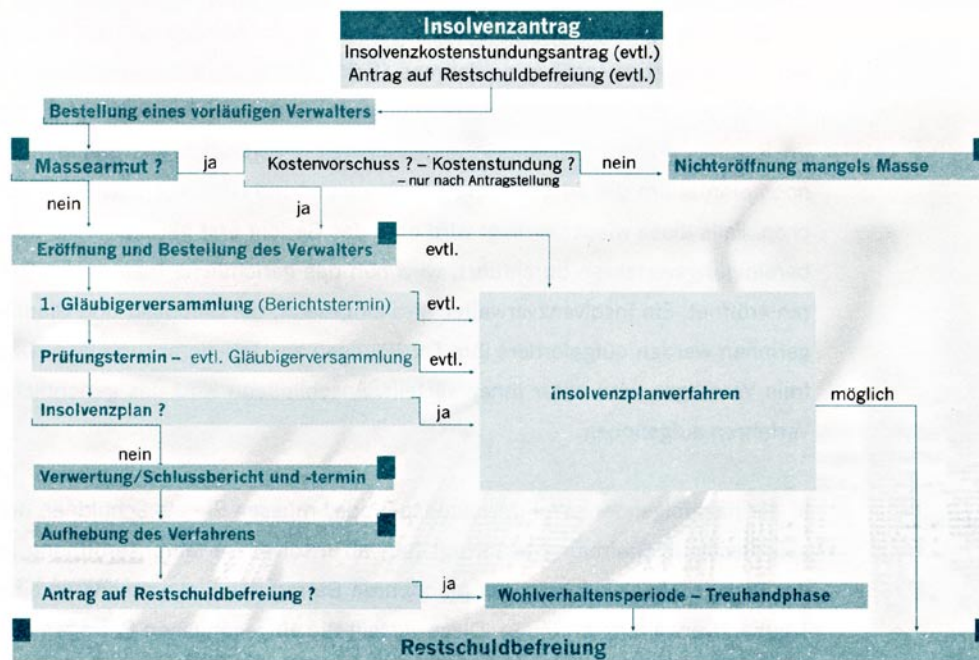
- Sie sind nicht mehr selbständig und haben mehr als 19 GläubigerInnen und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen? Dann gilt für Sie das Regelinsolvenzverfahren (s. u).
- Sie sind nicht mehr selbstständig und haben weniger als 20 GläubigerInnen und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen? Dann gelten für Sie die Regelungen des vereinfachten Insolvenzverfahrens. Erläuterungen zum Verfahrensablauf finden Sie zu Beginn dieser Handreichung.

Das Regelinsolvenzverfahren – eine Kurzdarstellung

Achtung!

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Handreichung, im Juni 2005, wird die Insolvenzordnung erneut reformiert und es sind erhebliche Änderungen der Schritte zur Restschuldbefreiung zu erwarten. Das Inkrafttreten dieser Reform wird für 2006 in Aussicht gestellt. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der aktuell gültigen Rechtslage.

Informieren Sie sich ggf. bei Ihrer örtlichen Schuldnerberatungseinrichtung oder auf den im Anhang aufgeführten Internetseiten über den Stand des Verfahrens.



Antrag auf Verfahrenseröffnung

Sie stellen beim zuständigen Insolvenzgericht einen formlosen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gericht wird Ihnen daraufhin einen Fragebogen zu Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zusenden und für die Rücksendung eine Frist setzen.

Antrag auf Insolvenzkostenstundung und Restschuldbefreiung

Mit dem Antrag auf Eröffnung kann zugleich ein Antrag auf Restschuldbefreiung und bei Bedarf auf Insolvenzkostenstundung gestellt werden. Die Restschuldbefreiung kann nur natürlichen Personen, also z. B. dem Inhaber einer Einzelfirma, der Gesellschafterin einer BGB-Gesellschaft oder dem persönlich haftenden Gesellschafter einer GmbH erteilt werden. Die GmbH selber erhält als juristische Person keine Restschuldbefreiung. Die Voraussetzungen bzw. Hemmnisse für eine Restschuldbefreiung sind denen im vereinfachten Verfahren gleich.

Nach Antragstellung setzt das Gericht eine vorläufige Insolvenzverwaltung ein. Wenn die Verfahrenskosten nicht über ausreichend Masse, einen Insolvenzkostenvorschuss oder eine Insolvenzkostenstundung gedeckt sind, wird die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen der gerichtliche Weg zur Restschuldbefreiung zunächst versperrt ist. Ihre GläubigerInnen werden in diesem Fall voraussichtlich versuchen, ihre Forderungen gegen Sie im Wege der Einzelzwangsvollstreckung beizutreiben.

Verfahrenseröffnung

Wenn Insolvenzgründe vorliegen und die Verfahrenskosten gedeckt sind, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Innerhalb des Insolvenzverfahrens gibt es auch die Möglichkeit, über einen Insolvenzplan eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen.

Insolvenzplan

Ein Insolvenzplan ist eine Art gerichtlicher Vergleich zwischen Ihnen und Ihren Gläubigern und Gläubigerinnen unter dem Schutz der Insolvenzordnung und kann ein flexiblerer und u. U. kürzerer Weg zur Entschuldung sein als das förmliche Insolvenzverfahren. Ein Insolvenzplan regelt in einem darstellenden und einem gestaltenden Teil, wie mit den Verbindlichkeiten und den Rechten am vorhandenen Vermögen weiter verfahren werden soll. Die Mehrzahl der GläubigerInnen muss diesem Plan zustimmen.

Falls Sie als ehemalige/r Selbständige/r ein Insolvenzplanverfahren anstreben, lassen Sie sich von einer rechtskundigen Person beraten.

Durchführung des Insolvenzverfahrens

Wenn kein Plan zustande kommt oder erst gar keiner vorgelegt worden ist, wird nach Verfahrenseröffnung das Insolvenzverfahren durchgeführt und eine Insolvenzverwaltung bestellt. Die Gläubiger und Gläubigerinnen müssen ihre Forderungen zur Insolvenztabelle bei der Insolvenzverwaltung anmelden. Bei dieser Anmeldung muss auch gleich angegeben und glaubhaft gemacht werden, welche Forderung von den jeweiligen GläubigerInnen als ausgenommene, also als Forderung aus einer unerlaubten Handlung, erachtet werden. Darüber muss der/die SchuldnerIn seitens des Gerichtes informiert und über die Rechtsfolgen aufgeklärt werden (s. vereinfachtes Insolvenzverfahren).

Das zu verteilende Vermögen (die Masse) wird geprüft und in der Schlussverteilung nach Abzug der entstandenen Verfahrenskosten unter den angemeldeten Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt. Anschließend wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Konnten bei der Schlussverteilung alle Forderungen aus der Masse befriedigt werden, ist das Verfahren nun beendet.

Wenn die Masse nicht ausreichend war und von Ihnen die Restschuldbefreiung beantragt worden ist, schließt sich nun die Treuhandphase oder Wohlverhaltensperiode an.

Die Wohlverhaltensperiode bzw. Treuhandphase

Die Wohlverhaltens- oder Treuhandphase im Regelverfahren ist identisch mit dieser Phase im vereinfachten Verfahren.

Während der Treuhandphase bleiben die pfändbaren Beträge des Einkommens an einen Treuhänder abgetreten. Sie werden von diesem eingezogen und einmal jährlich an die Gläubiger und Gläubigerinnen im Verhältnis zum Anteil an der Gesamtschuld (quotale) ausgeschüttet. Während der Treuhandphase haben Sie bestimmte Obliegenheiten (s. vereinfachtes Insolvenzverfahren).

Am Ende der Treuhandphase, die inklusive der Dauer des Insolvenzverfahrens sechs Jahre lang ist, erhalten Sie die Restschuldbefreiung, falls alle gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt wurden.

Beratung

Wenn Sie überlegen, das Regelinsolvenzverfahren zu beantragen, können Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder bei der Rechtsberatung des Amtsgerichtes beraten lassen. Es besteht keine Verpflichtung, sich bei einem Insolvenzverfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Freizeichnung:

Wegen der Dynamik der berührten Rechtsgebiete und wegen der Vielzahl der letztinstanzlich nicht entschiedenen Einzelfragen kann von den beteiligten Organisationen keinerlei Haftung übernommen werden.

Anhang/Musterbriefe und Checklisten

Nr.	GläubigerIn Name/Adresse/Tel.	GläubigervertreterIn Name/Adresse/Tel.	Höhe der Verbindlichkeit ¹	Status ²	getätigte Zahlungen/ Datum	Bemerkungen

¹ Hauptforderung inkl. Zinsen und Kosten

² Rechnung, fällig zum, 1.2. ... Mahnung, Mahn-/Vollstreckungsbescheid, Pfändung

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

An

Datum: _____

Übersendung einer Forderungsaufstellung

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit
möchte ich einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen.

oder

beabsichtige ich, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.
Dies ist eine Anfrage im Sinne des § 305 II InsO.

Hierfür bitte ich Sie freundlichst um Übersendung folgender Unterlagen:

- Zahlungsaufstellung gem. § 367 BGB zum ... einschl. exaktem Forderungsverlauf
Soweit Zinsen verjährt sind, erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.
- Kopie des/der Schuldtitel/s
- Kopie des Originalvertrags
- Kopie der Abtretung (z. B. Lohn- oder Gehaltsabtretung), sofern ich Forderungen an Sie abgetreten habe, sowie Kopien sonstiger vereinbarter Sicherheiten
- Sofern Sie nur Forderungsvertreter, nicht jedoch Forderungsinhaber sind, bitte ich um Anschrift und Aktenzeichen des Gläubigers.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die weitere Bearbeitung der Angelegenheit unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann, sofern Korrespondenz mit mehreren Gläubigern geführt werden muss.

Um Antwort bis zum ... wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

An

Datum: _____

Ihr Zeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit ist mein Schreiben vom *<Hier Datum des letzten Schreibens einsetzen>* bis heute unbeantwortet geblieben.

Ich möchte hiermit höflich an die Bearbeitung meiner Anfrage erinnern und bitte um Übersendung der gewünschten Unterlagen bis zum ...

Mit freundlichen Grüßen

In der unten stehenden Tabelle sind verschiedene mögliche Einkommens- und Ausgabenarten aufgeführt. Berücksichtigen Sie in Ihren Berechnungen nur die für Sie Zutreffenden.

Privatstatus/Haushaltsberechnung	
1. Monatliche Ausgaben	€
Miete inkl. NK (oder Gebäudeaufwendungen inkl. NK für selbstbewohnte Immobilie)	
Heizkosten	
Strom	
Kosten des täglichen Bedarfes (Essen, Trinken, Kleidung etc.)	
Kosten der Kinderbetreuung	
Telefon/Fernsehen/Radio	
private KfZ-Kosten	
Aufwendung zur privaten Vorsorge (z. B. priv. Rentenversicherung)	
sonstige Versicherungen (z. B. Haftpflicht-/Hausratversicherung)	
Rücklagen	
Unterhaltszahlungen an andere	
Zins- und Tilgungsverpflichtungen von Privat-Krediten 1.	
Zins- und Tilgungsverpflichtungen von Privat-Krediten 2.	
Sonstiges	
monatliche Ausgaben insgesamt	=
2. Monatliche Einkommen	
Einkommen (Arbeitseinkommen o. Arbeitslosengeld o. a.)	
Einkommen LebenspartnerIn (im gleichen Haushalt)	
Kindergeld	
Erziehungsgeld	
Wohngeld	
Unterhalt	
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	
Einkommen aus Kapitalerträgen	
Sonstige Einkünfte	
monatliche Einkommen insgesamt	=
monatliche Einkommen insgesamt	
Minus monatliche Ausgaben insgesamt	-
monatliche Unterdeckung¹ oder einsetzbarer Betrag	=

¹ Wenn hier ein Minusbetrag steht, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld II
Siehe „Sozialhilferechtlicher Mindestbetrag“

Pfändungstabelle zu § 850c ZPO
 – Stand: 01.07.2005 –
 Monatssätze

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
bis	989,99	-	-	-	-	-	-
990,00	999,99	3,40	-	-	-	-	-
1.000,00	1.009,99	10,40	-	-	-	-	-
1.010,00	1.019,99	17,40	-	-	-	-	-
1.020,00	1.029,99	24,40	-	-	-	-	-
1.030,00	1.039,99	31,40	-	-	-	-	-
1.040,00	1.049,99	38,40	-	-	-	-	-
1.050,00	1.059,99	45,40	-	-	-	-	-
1.060,00	1.069,99	52,40	-	-	-	-	-
1.070,00	1.079,99	59,40	-	-	-	-	-
1.080,00	1.089,99	66,40	-	-	-	-	-
1.090,00	1.099,99	73,40	-	-	-	-	-
1.100,00	1.109,99	80,40	-	-	-	-	-
1.110,00	1.119,99	87,40	-	-	-	-	-
1.120,00	1.129,99	94,40	-	-	-	-	-
1.130,00	1.139,99	101,40	-	-	-	-	-
1.140,00	1.149,99	108,40	-	-	-	-	-
1.150,00	1.159,99	115,40	-	-	-	-	-
1.160,00	1.169,99	122,40	-	-	-	-	-
1.170,00	1.179,99	129,40	-	-	-	-	-
1.180,00	1.189,99	136,40	-	-	-	-	-
1.190,00	1.199,99	143,40	-	-	-	-	-
1.200,00	1.209,99	150,40	-	-	-	-	-
1.210,00	1.219,99	157,40	-	-	-	-	-
1.220,00	1.229,99	164,40	-	-	-	-	-
1.230,00	1.239,99	171,40	-	-	-	-	-
1.240,00	1.249,99	178,40	-	-	-	-	-
1.250,00	1.259,99	185,40	-	-	-	-	-
1.260,00	1.269,99	192,40	-	-	-	-	-
1.270,00	1.279,99	199,40	-	-	-	-	-
1.280,00	1.289,99	206,40	-	-	-	-	-
1.290,00	1.299,99	213,40	-	-	-	-	-
1.300,00	1.309,99	220,40	-	-	-	-	-
1.310,00	1.319,99	227,40	-	-	-	-	-
1.320,00	1.329,99	234,40	-	-	-	-	-
1.330,00	1.339,99	241,40	-	-	-	-	-
1.340,00	1.349,99	248,40	-	-	-	-	-
1.350,00	1.359,99	255,40	-	-	-	-	-

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltungspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.360,00	1.369,99	262,40	2,05	-	-	-	-
1.370,00	1.379,99	269,40	7,05	-	-	-	-
1.380,00	1.389,99	276,40	12,05	-	-	-	-
1.390,00	1.399,99	283,40	17,05	-	-	-	-
1.400,00	1.409,99	290,40	22,05	-	-	-	-
1.410,00	1.419,99	297,40	27,05	-	-	-	-
1.420,00	1.429,99	304,40	32,05	-	-	-	-
1.430,00	1.439,99	311,40	37,05	-	-	-	-
1.440,00	1.449,99	318,40	42,05	-	-	-	-
1.450,00	1.459,99	325,40	47,05	-	-	-	-
1.460,00	1.469,99	332,40	52,05	-	-	-	-
1.470,00	1.479,99	339,40	57,05	-	-	-	-
1.480,00	1.489,99	346,40	62,05	-	-	-	-
1.490,00	1.499,99	353,40	67,05	-	-	-	-
1.500,00	1.509,99	360,40	72,05	-	-	-	-
1.510,00	1.519,99	367,40	77,05	-	-	-	-
1.520,00	1.529,99	374,40	82,05	-	-	-	-
1.530,00	1.539,99	381,40	87,05	-	-	-	-
1.540,00	1.549,99	388,40	92,05	-	-	-	-
1.550,00	1.559,99	395,40	97,05	-	-	-	-
1.560,00	1.569,99	402,40	102,05	-	-	-	-
1.570,00	1.579,99	409,40	107,05	3,01	-	-	-
1.580,00	1.589,99	416,40	112,05	7,01	-	-	-
1.590,00	1.599,99	423,40	117,05	11,01	-	-	-
1.600,00	1.609,99	430,40	122,05	15,01	-	-	-
1.610,00	1.619,99	437,40	127,05	19,01	-	-	-
1.620,00	1.629,99	444,40	132,05	23,01	-	-	-
1.630,00	1.639,99	451,40	137,05	27,01	-	-	-
1.640,00	1.649,99	458,40	142,05	31,01	-	-	-
1.650,00	1.659,99	465,40	147,05	35,01	-	-	-
1.660,00	1.669,99	472,40	152,05	39,01	-	-	-
1.670,00	1.679,99	479,40	157,05	43,01	-	-	-
1.680,00	1.689,99	486,40	162,05	47,01	-	-	-
1.690,00	1.699,99	493,40	167,05	51,01	-	-	-
1.700,00	1.709,99	500,40	172,05	55,01	-	-	-
1.710,00	1.719,99	507,40	177,05	59,01	-	-	-
1.720,00	1.729,99	514,40	182,05	63,01	-	-	-
1.730,00	1.739,99	521,40	187,05	67,01	-	-	-
1.740,00	1.749,99	528,40	192,05	71,01	-	-	-
1.750,00	1.759,99	535,40	197,05	75,01	-	-	-
1.760,00	1.769,99	542,40	202,05	79,01	-	-	-
1.770,00	1.779,99	549,40	207,05	83,01	0,29	-	-
1.780,00	1.789,99	556,40	212,05	87,01	3,29	-	-

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltungspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.790,00	1.799,99	563,40	217,05	91,01	6,29	-	-
1.800,00	1.809,99	570,40	222,05	95,01	9,29	-	-
1.810,00	1.819,99	577,40	227,05	99,01	12,29	-	-
1.820,00	1.829,99	584,40	232,05	103,01	15,29	-	-
1.830,00	1.839,99	591,40	237,05	107,01	18,29	-	-
1.840,00	1.849,99	598,40	242,05	111,01	21,29	-	-
1.850,00	1.859,99	605,40	247,05	115,01	24,29	-	-
1.860,00	1.869,99	612,40	252,05	119,01	27,29	-	-
1.870,00	1.879,99	619,40	257,05	123,01	30,29	-	-
1.880,00	1.889,99	626,40	262,05	127,01	33,29	-	-
1.890,00	1.899,99	633,40	267,05	131,01	36,29	-	-
1.900,00	1.909,99	640,40	272,05	135,01	39,29	-	-
1.910,00	1.919,99	647,40	277,05	139,01	42,29	-	-
1.920,00	1.929,99	654,40	282,05	143,01	45,29	-	-
1.930,00	1.939,99	661,40	287,05	147,01	48,29	-	-
1.940,00	1.949,99	668,40	292,05	151,01	51,29	-	-
1.950,00	1.959,99	675,40	297,05	155,01	54,29	-	-
1.960,00	1.969,99	682,40	302,05	159,01	57,29	-	-
1.970,00	1.979,99	689,40	307,05	163,01	60,29	-	-
1.980,00	1.989,99	696,40	312,05	167,01	63,29	0,88	-
1.990,00	1.999,99	703,40	317,05	171,01	66,29	2,88	-
2.000,00	2.009,99	710,40	3 2,05	175,01	69,29	4,88	-
2.010,00	2.019,99	717,40	327,05	179,01	72,29	6,88	-
2.020,00	2.029,99	724,40	3 2,05	183,01	75,29	8,88	-
2.030,00	2.039,99	731,40	337,05	187,01	78,29	10,88	-
2.040,00	2.049,99	738,40	3 2,05	191,01	81,29	12,88	-
2.050,00	2.059,99	745,40	347,05	195,01	84,29	14,88	-
2.060,00	2.069,99	752,40	3 2,05	199,01	87,29	16,88	-
2.070,00	2.079,99	759,40	357,05	203,01	90,29	18,88	-
2.080,00	2.089,99	766,40	3 2,05	207,01	93,29	20,88	-
2.090,00	2.099,99	773,40	367,05	211,01	96,29	22,88	-
2.100,00	2.109,99	780,40	3 2,05	215,01	99,29	24,88	-
2.110,00	2.119,99	787,40	377,05	219,01	102,29	26,88	-
2.120,00	2.129,99	794,40	3 2,05	223,01	105,29	28,88	-
2.130,00	2.139,99	801,40	387,05	227,01	108,29	30,88	-
2.140,00	2.149,99	808,40	3 2,05	231,01	111,29	32,88	-
2.150,00	2.159,99	815,40	397,05	235,01	114,29	34,88	-
2.160,00	2.169,99	822,40	402,05	239,01	117,29	36,88	-
2.170,00	2.179,99	829,40	407,05	243,01	120,29	38,88	-
2.180,00	2.189,99	836,40	412,05	247,01	123,29	40,88	-
2.190,00	2.199,99	843,40	417,05	251,01	126,29	42,88	0,79
2.200,00	2.209,99	850,40	422,05	255,01	129,29	44,88	1,79
2.210,00	2.219,99	857,40	427,05	259,01	132,29	46,88	2,79

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltungspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.220,00	2.229,99	864,40	432,05	263,01	135,29	48,88	3,79
2.230,00	2.239,99	871,40	437,05	267,01	138,29	50,88	4,79
2.240,00	2.249,99	878,40	442,05	271,01	141,29	52,88	5,79
2.250,00	2.259,99	885,40	447,05	275,01	144,29	54,88	6,79
2.260,00	2.269,99	892,40	452,05	279,01	147,29	56,88	7,79
2.270,00	2.279,99	899,40	457,05	283,01	150,29	58,88	8,79
2.280,00	2.289,99	906,40	462,05	287,01	153,29	60,88	9,79
2.290,00	2.299,99	913,40	467,05	291,01	156,29	62,88	10,79
2.300,00	2.309,99	920,40	472,05	295,01	159,29	64,88	11,79
2.310,00	2.319,99	927,40	477,05	299,01	162,29	66,88	12,79
2.320,00	2.329,99	934,40	482,05	303,01	165,29	68,88	13,79
2.330,00	2.339,99	941,40	487,05	307,01	168,29	70,88	14,79
2.340,00	2.349,99	948,40	492,05	311,01	171,29	72,88	15,79
2.350,00	2.359,99	955,40	497,05	315,01	174,29	74,88	16,79
2.360,00	2.369,99	962,40	502,05	319,01	177,29	76,88	17,79
2.370,00	2.379,99	969,40	507,05	323,01	180,29	78,88	18,79
2.380,00	2.389,99	976,40	512,05	327,01	183,29	80,88	19,79
2.390,00	2.399,99	983,40	517,05	331,01	186,29	82,88	20,79
2.400,00	2.409,99	990,40	522,05	335,01	189,29	84,88	21,79
2.410,00	2.419,99	997,40	527,05	339,01	192,29	86,88	22,79
2.420,00	2.429,99	1004,40	532,05	343,01	195,29	88,88	23,79
2.430,00	2.439,99	1011,40	537,05	347,01	198,29	90,88	24,79
2.440,00	2.449,99	1018,40	542,05	351,01	201,29	92,88	25,79
2.450,00	2.459,99	1025,40	547,05	355,01	204,29	94,88	26,79
2.460,00	2.469,99	1032,40	552,05	359,01	207,29	96,88	27,79
2.470,00	2.479,99	1039,40	557,05	363,01	210,29	98,88	28,79
2.480,00	2.489,99	1046,40	562,05	367,01	213,29	100,88	29,79
2.490,00	2.499,99	1053,40	567,05	371,01	216,29	102,88	30,79
2.500,00	2.509,99	1060,40	572,05	375,01	219,29	104,88	31,79
2.510,00	2.519,99	1067,40	577,05	379,01	222,29	106,88	32,79
2.520,00	2.529,99	1074,40	582,05	383,01	225,29	108,88	33,79
2.530,00	2.539,99	1081,40	587,05	387,01	228,29	110,88	34,79
2.540,00	2.549,99	1088,40	592,05	391,01	231,29	112,88	35,79
2.550,00	2.559,99	1095,40	597,05	395,01	234,29	114,88	36,79
2.560,00	2.569,99	1102,40	602,05	399,01	237,29	116,88	37,79
2.570,00	2.579,99	1109,40	607,05	403,01	240,29	118,88	38,79
2.580,00	2.589,99	1116,40	612,05	407,01	243,29	120,88	39,79
2.590,00	2.599,99	1123,40	617,05	411,01	246,29	122,88	40,79
2.600,00	2.609,99	1130,40	622,05	415,01	249,29	124,88	41,79
2.610,00	2.619,99	1137,40	627,05	419,01	252,29	126,88	42,79
2.620,00	2.629,99	1144,40	632,05	423,01	255,29	128,88	43,79
2.630,00	2.639,99	1151,40	637,05	427,01	258,29	130,88	44,79
2.640,00	2.649,99	1158,40	642,05	431,01	261,29	132,88	45,79

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltungspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.650,00	2.659,99	1165,40	647,05	435,01	264,29	134,88	46,79
2.660,00	2.669,99	1172,40	652,05	439,01	267,29	136,88	47,79
2.670,00	2.679,99	1179,40	657,05	443,01	270,29	138,88	48,79
2.680,00	2.689,99	1186,40	662,05	447,01	273,29	140,88	49,79
2.690,00	2.699,99	1193,40	667,05	451,01	276,29	142,88	50,79
2.700,00	2.709,99	1200,40	672,05	455,01	279,29	144,88	51,79
2.710,00	2.719,99	1207,40	677,05	459,01	282,29	146,88	52,79
2.720,00	2.729,99	1214,40	682,05	463,01	285,29	148,88	53,79
2.730,00	2.739,99	1221,40	687,05	467,01	288,29	150,88	54,79
2.740,00	2.749,99	1228,40	692,05	471,01	291,29	152,88	55,79
2.750,00	2.759,99	1235,40	697,05	475,01	294,29	154,88	56,79
2.760,00	2.769,99	1242,40	702,05	479,01	297,29	156,88	57,79
2.770,00	2.779,99	1249,40	707,05	483,01	300,29	158,88	58,79
2.780,00	2.789,99	1256,40	712,05	487,01	303,29	160,88	59,79
2.790,00	2.799,99	1263,40	717,05	491,01	306,29	162,88	60,79
2.800,00	2.809,99	1270,40	722,05	495,01	309,29	164,88	61,79
2.810,00	2.819,99	1277,40	727,05	499,01	312,29	166,88	62,79
2.820,00	2.829,99	1284,40	732,05	503,01	315,29	168,88	63,79
2.830,00	2.839,99	1291,40	737,05	507,01	318,29	170,88	64,79
2.840,00	2.849,99	1298,40	742,05	511,01	321,29	172,88	65,79
2.850,00	2.859,99	1305,40	747,05	515,01	324,29	174,88	66,79
2.860,00	2.869,99	1312,40	752,05	519,01	327,29	176,88	67,79
2.870,00	2.879,99	1319,40	757,05	523,01	330,29	178,88	68,79
2.880,00	2.889,99	1326,40	762,05	527,01	333,29	180,88	69,79
2.890,00	2.899,99	1333,40	767,05	531,01	336,29	182,88	70,79
2.900,00	2.909,99	1340,40	772,05	535,01	339,29	184,88	71,79
2.910,00	2.919,99	1347,40	777,05	539,01	342,29	186,88	72,79
2.920,00	2.929,99	1354,40	782,05	543,01	345,29	188,88	73,79
2.930,00	2.939,99	1361,40	787,05	547,01	348,29	190,88	74,79
2.940,00	2.949,99	1368,40	792,05	551,01	351,29	192,88	75,79
2.950,00	2.959,99	1375,40	797,05	555,01	354,29	194,88	76,79
2.960,00	2.969,99	1382,40	802,05	559,01	357,29	196,88	77,79
2.970,00	2.979,99	1389,40	807,05	563,01	360,29	198,88	78,79
2.980,00	2.989,99	1396,40	812,05	567,01	363,29	200,88	79,79
2.990,00	2.999,99	1403,40	817,05	571,01	366,29	202,88	80,79
3.000,00	3.009,99	1410,40	822,05	575,01	369,29	204,88	81,79
3.010,00	3.019,99	1417,40	827,05	579,01	372,29	206,88	82,79
3.020,00	3.020,06	1424,40	832,05	583,01	375,29	208,88	83,79

Der Mehrbetrag über 3.020,06 EURO ist voll pfändbar.

Wichtige Verjährungsfristen

Anspruch	Verjährungsfrist (ab 2002) Dauer/Beginn		Fundstelle 2002
Arbeitslohn/Gehalt	3 Jahre*	Jahresende + Kenntnis*	§§ 195, 199 BGB
Darlehensrückzahlung	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- im Regelfall	3 Jahre plus	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- bei Verbraucherdarlehen	10 Jahre Hemmung	ab Verzug bis Titulierung	§ 497 Abs. 3 Satz 3 BGB
Dienstleistungs-Entgelt	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- von Privat			
- von Gewerbetreibendem			
Gaststätten/Hotels	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Gerichtskosten	dto.	dto.	§ 10 GKG; § 17 KostO
Handwerkerlohn	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- von Privat			
- von Gewerbetreibendem			
Kaufpreisforderung	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- von Privat			
- von Gewerbetreibendem			
Leasing-Entgelt und Leasing-Restwert	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Mietzins	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- von beweglichen Sachen			
- von Wohnung, Grundstück			
Mitgliedsbeiträge zu Verein oder Versorgungskasse	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Notargebühren	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Rechtsanwaltsgebühren	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Schuldanerkenntnis	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
- einfach, abstrakt	30 Jahre	(evtl. a. Vereinbarung)	§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB
- in notarieller Urkunde		Tag d. Urkundenaufn.	
Sozialversicherung	dto.	dto.	§ 25 SGB IV
- Beitragsrückstand	dto.	dto.	§ 25 SGB IV
- Beitragsrückstand, falls vorsätzlich vorenthalten			
- Geldleistungen	dto.	dto.	§ 45 SGB I
Steuern	dto.	dto.	§§ 228 ff. AO
- Festsetzungsverjährung	dto.	dto.	
- Zahlungsverjährung			
Telefonrechnung	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 199 BGB
Titulierte Forderung (außer künftige Zinsen)	30 Jahre	Tag d. Rechtskraft o. Errichtung des Titels	§§ 197 Abs. 1 Nr. 3 u. 4, 201 BGB
Unterhalt (Achtung § 1613 BGB)	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§ 195, 197 Abs. 2 BGB
Zinsen	3 Jahre	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 197 Abs. 2 BGB
- im Regelfall	3 Jahre plus	Jahresende + Kenntnis	§§ 195, 197 Abs. 2 BGB
(auch soweit als künftige Zinsen tituliert)			
- aus Verbraucherdarlehen ab Verzug bis Titulierung	10 Jahre Hemmung	ab Verzug bis Titulierung	§ 497 Abs. 3 Satz 3 BGB
- aus Verbraucherdarlehen, soweit künftige Zinsen tituliert	30 Jahre	Tag der Rechtskraft	§ 497 Abs. 3 Satz 4 BGB

Ihr Name/Anschrift

Adresse GläubigerIn/GläubigervertreterIn

Datum

Betr.: Aktenzeichen/Kundennummer/Kontonummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Ihr Anliegen
- Darstellung der wirtschaftlichen Situation
- Darstellung der wirtschaftlichen Perspektiven
- Definition des einzusetzenden Einkommens
- Regulierungs-/Zahlungsangebot
- Planbegrenzung: zeitlich/betragsmäßig
- Begrenzung auf 100 % der Forderungen
 - Einkommensnachweis
 - Verfallsklausel
 - Mitverpflichtete Personen/Bürgschaften
 - Noch nicht bekannte/streitige Forderungen
- Rechtsfolge
- Verzicht auf Zwangsvollstreckungen und Aufrechnungen
- Zahlungsmodus
- Beginn der Planlaufzeit
- Planabsicherung
- Nachverhandlungen
- Verhandlungszeit
- Wiedervorlage

Mit freundlichen Grüßen

Herr/Frau XYZ

Sparkasse ZZZ

Datum

Vorschlag zu einem außergerichtlichen Vergleich in Anlehnung an § 305 InsO
(Betr.: Aktenzeichen/Kundennummer/Kontonummer)

Ihr Zeichen: XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Ihr Anliegen)

Ich möchte Ihnen hiermit einen Vergleich im Hinblick auf das vereinfachte Insolvenzverfahren nach § 305 InsO vorlegen.

(Darstellung der wirtschaftlichen Situation)

Nach Beendigung meiner selbständigen Tätigkeit im letzten Jahr habe ich eine Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis aufgenommen und erwirtschaftete unter Berücksichtigung meiner Ehefrau als unterhaltsberechtigter Person einen aktuellen monatlichen pfändbaren Betrag von 369 €.

Ich bin bei zwei GläubigerInnen mit einer Gesamtsumme von ca. 65.000 € verschuldet.

(Darstellung der wirtschaftlichen Perspektiven)

Mir steht als Weg zur Entschuldung das neue Insolvenzverfahren zur Verfügung. Hier wird über sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung der pfändbare Betrag, den ich erwirtschaftete, durch einen Treuhänder eingezogen und nach Abzug der Verfahrenskosten einmal jährlich an die GläubigerInnen quotale ausgekehrt.

Die Kosten des Insolvenzverfahrens können mit ca. 1.000-1.500 € angesetzt werden, die anschließenden Aufwendungen für den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode schlagen mit 10 % der eingebrachten Masse zu Buche. Zusätzlich erhalte ich im fünften Jahr 10 % und im sechsten Jahr 15 % meines erwirtschafteten pfändbaren Betrages als Bonuszahlung zurück. Bei einem pfändbaren Betrag von 369 € mtl. würden über sechs Jahre Gesamtverfahrensdauer ab Eröffnung im Rahmen eines förmlichen Insolvenzverfahrens mit anschließender Wohlverhaltensperiode beim derzeitigen Stand der Rechtslage und meiner aktuellen Einkommenssituation im Laufe von sechs Jahren 21.527 € zu Gunsten der berechtigten GläubigerInnen fließen.

Ich bitte Sie nun, folgendem Vergleich zuzustimmen:

(Regulierungs-/Zahlungsangebot-Planbegrenzung: zeitlich/betragsmäßig)

Ich leiste 60 Monate monatliche Ratenzahlungen zugunsten der offenen Forderung, (*Begrenzung auf 100 %*) höchstens jedoch bis zur Tilgung der gesamten Forderung.

(Definition des einzusetzenden Einkommens)

Die Höhe der Raten richtet sich nach dem pfändbaren Betrag meines Einkommens, derzeit 369 €.

(Noch nicht bekannte/streitige Forderungen)

Die Forderung der zweiten Gläubigerin, die Krankenkasse, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt. Hier ist mit ca. 600 € zu rechnen. Diese Forderung muss insofern Berücksichtigung im Rahmen des vorliegenden Vergleichangebotes finden, als dass ich berechtigt bin, die vereinbarten Zahlungen für einen benötigten Zeitraum auszusetzen, sobald die endgültige Forderungshöhe seitens der AOK festgestellt und eine entsprechende Zahlungsaufforderung an mich ergangen ist. Ich verpflichte mich, der Sparkasse die Notwendigkeit und die Dauer der Zahlungsaussetzung unverzüglich mitzuteilen und die Laufzeit des Vergleiches um die Zahl der Monate zu verlängern, die die Zahlungsaussetzung an die Sparkasse gedauert hat.

(Zahlungsmodus)

Der pfändbare Betrag wird bis zum dritten Werktag des jeweiligen Fälligkeitsmonates auf das Konto der Sparkasse angewiesen, welches mir mit Kontonummer und Verwendungszweck bei Vergleichsabschluss durch die Sparkasse mitgeteilt worden ist.

(Einkommensnachweis)

Ich weise meine Einkünfte einmal jährlich durch geeignete Unterlagen nach. Bei einer pfändungsbetragsrelevanten Änderung des Einkommens bzw. einer Änderung der gesetzlichen Pfändungsregelung wird der Ratenbetrag entsprechend des veränderten pfändbaren Betrages im Folgemonat der Änderung angepasst. Die GläubigerInnen werden von diesen Änderungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt. Die Rechtsgrundlage der Änderung wird durch geeignete Dokumente belegt.

(Verzicht auf Zwangsvollstreckungen und Aufrechnungen)

Die GläubigerInnen verpflichten sich, während der Vergleichslaufzeit von Zwangsvollstreckungen, Aufrechnungen und Verrechnungen abzusehen.

(Verfallsklausel)

Sollte ich ohne Angabe von Gründen mit einer vollen Monatsrate einen Monat im Verzug sein, erlischt der Vergleich und die alten Rechte leben, abzüglich der geleisteten Zahlungen, wieder auf.

(Beginn der Planlaufzeit)

Der Lauf der 60 Monate Vergleichsdauer beginnt mit dem Datum des Zustandekommens des Gesamtvergleiches.

Die Anweisung der ersten Rate erfolgt am dritten Werktag nach dem Tag des Zustandekommens des Gesamtvergleiches.

(Rechtsfolge)

Nach störungsfreiem Ablauf von 60 Monaten erlischt der Rest der Forderung, ich erhalte eine Erledigungsbestätigung, vollstreckbare Titel und zivilrechtliche Vereinbarungen mit Zugriff auf mein Einkommen oder mein Vermögen werden an mich ausgehändigt und Eintragungen bei einschlägigen Auskunfteien werden bereinigt.

Im Falle eines Nichtzustandekommens einer außergerichtlichen Einigung werde ich das gerichtliche Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung anstreben.

Ich möchte Sie bitten, das vorliegende Vergleichsangebot einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen. Mit Ihrer Zusage würden Sie meiner wirtschaftlichen Konsolidierung erhebliche Unterstützung zuteil werden lassen.

(Nachverhandlungen)

Sollten Sie einen Nachbesserungsbedarf bezüglich des vorliegenden Schuldenbereinigungsplanes sehen, bin ich in jedem Fall gesprächsbereit und, im Rahmen meiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, an einer einvernehmlichen Regelung in höchstem Maße interessiert.

(Wiedervorlage)

Um Rückantwort bis zum 15.10.03 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Adressen, Links und sonstige Informationen

Adressen der anerkannten **Insolvenzberatungsstellen** finden Sie unter „Schuldnerberatung“ in Ihrem örtlichen Telefonbuch oder in der Broschüre „Endlich wieder ohne Schulden“ – Beratungsstellen helfen raus. Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf; kostenfrei;

<http://www.mgsff.nrw.de./service/publikationen/regal/index.htm> (unter „Familie“).

Für persönliche Nachfragen beim Ministerium wählen Sie Tel. 0211 855-5.

Anlaufstellen zur Unterstützung bei Abwicklung und Schuldenregulierung

Im Nachfolgenden finden Sie einige wenige Beratungsstellen in NRW, die im Rahmen ihres Auftrages auch Kleingewerbetreibende in der Abwicklung mit Schulden beraten. Beachten Sie bitte die regionalen Zuständigkeiten der Beratungsstellen. Es ist mit zum Teil erheblichen Wartezeiten zu rechnen.

Schuldnerberatung Aachen e. V.

Theaterstr. 77
52062 Aachen
Tel. 0241 9039404

Schuldnerberatung Rhein Berg

Herr Still
Hauptstr. 239
51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 937370
Fax 02202 9373727

Zentrale Schuldnerberatung

des Diakonischen Werkes und
des Caritasverbandes Bonn

Am Neutor 2-2 a
53113 Bonn
Tel. 0228 969660

InPUD

Insolvenz- und Perspektivberatung für
Unternehmerinnen in Duisburg

Bezirksamt Süd,
Sittardsberger Allee 14
47049 Duisburg
Tel. 0203 2837319

Nur in Einzelfällen:

Verein Schuldnerhilfe Essen

Frau Klinkenberg und Frau Siegfried
Pferdemarkt 5
45127 Essen
Tel. 0201 827260

Caritasverband Oberberg

Heiko Neumann
Talstr. 1
51643 Gummersbach
Tel. 02261 30651
Fax 02261 30676

Diakonisches Werk

Schuldnerberatung

Haagstr. 10
41836 Hückelhoven
Tel. 02433 90560
Fax 02433 905622

AWO Schuldnerberatung

Kreis Unna

Unterbezirk Unna
Unnaer Str. 29 a
59174 Kamen
Tel. 02307 924880

Schuldnerberatung

Amt für Diakonie

Brandenburger Str. 23
50668 Köln
Tel. 0221 160380
Fax 0221 1603874

Schuldnerhilfe Köln e. V.

Frau Eisenblätter, Herr Schink
Gotenring 1
50679 Köln
Tel. 0221 346140

SKM

Hubertusstr. 97
47798 Krefeld
Tel. 02151 29319

Diakonisches Werk Mettmann

Düsseldorfer Str. 9
40822 Mettmann
Tel. 02104 23353
Fax 02104 233555

AWO Kreisverband**Mülheim a. d. Ruhr e. V.**

Bahnstr. 18
45468 Mülheim a. d. Ruhr
Tel. 0208 45003118

Diakonie Paderborn/Höxter

Klingenderstr. 13
33100 Paderborn
Tel. 05251 500225

Diakonie Niederberg e. V.

Kurzestr. 5
42551 Velbert
Tel. 02051 952238

Caritasverband**Waltrop/Oer Erkenschwick e. V.**

Hochstr. 20
45731 Waltrop
Tel. 02309 78550

Sonstige Angebote:**Verband insolventer
selbständiger Unternehmer**

Richard H. Lechelt, Sprecher
Lenastr. 9
40470 Düsseldorf
Tel. 0211 632423

Informationen und Hinweise im Internet

Endlich wieder ohne Schulden

Beratungsstellen helfen raus. Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf; kostenfrei;
<http://www.mgsff.nrw.de/service/publikationen/regal/index.htm> (unter „Familie“)

Internetforum für Unternehmer und Unternehmerinnen in Krise

<http://www.aus-fehlern-lernen.info>

Internetforen rund um Schuldnerberatungsfragen

<http://www.forum-schuldnerberatung.de>

<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de>

Internetangebot vom Institut für Finanzdienstleistungen zu Fragen rund um Finanzen

<http://www.iff-finanzierungsratgeber.de/index.php?id=1156>

Merkblatt zum Restschuldbefreiungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung mit detaillierten Informationen

<http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/index.html>

Informationen, Links und Downloads zum Thema Krisenmanagement

<http://www.gib.nrw.de/de/unt/unternehmenssicherung/>

Sonstige Informationen

Literatur und Broschüren zum Thema:

- **Weg mit den Schulden!**
Tipps und Hilfestellungen, dauerhaft schuldenfrei zu werden.
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. u. a. (Hrsg.),
Tel. 0211 38090-0, Fax 0211 3809172; Kosten: 9,20 EUR
- Neues **Insolvenzrecht** – Wege aus dem Schuldturm,
Informationen für Gläubiger, Schuldner und GmbH-Geschäftsführer.
DIHT (Hrsg.), Tel. 0228 104-0, Fax 0228 104-158; Kosten: 13,00 EUR
- **Wenn Unternehmen scheitern –
Informationen für überschuldete Selbstständige.**
Herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Dezember 2003), kostenfrei
- **Restschuldbefreiung** – eine neue Chance für redliche Schuldner.
Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
53170 Bonn; kostenfrei
- Was Sie über **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** wissen sollten.
Justizministerium des Landes NRW, Broschürenstelle,
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf; kostenfrei
- Was Sie über **Zwangsvollstreckung** wissen sollten.
Justizministerium des Landes NRW, Broschürenstelle,
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf; kostenfrei
- Was Sie über den **Mahnbescheid** wissen sollten.
Justizministerium des Landes NRW, Broschürenstelle,
Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf; kostenfrei